

INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz:
Kommissionsentscheidung zur Billigung
der Rekapitalisierung des dänischen
Rundfunkveranstalters TV2 angefochten 3

Rat der Europäischen Union:
Jüngste Entwicklungen in Bezug auf
den Vorschlag für eine europäische Richtlinie
über die Patentierbarkeit
computerimplementierter Erfindungen 4

Europäische Kommission:
Weitere Schritte im Vertragsverletzungsverfahren
in Bezug auf Urheberrechte 4

Europäische Kommission:
Schweden muss die Richtlinie über den Wettbewerb
auf den Märkten für elektronische
Kommunikationsnetze und -dienste umsetzen 5

Europäische Kommission:
Rundfunkregulierer kämpfen
gegen Aufstachelung zum Hass 5

**Stand der Unterzeichnung
und Ratifikation
relevanter europäischer
Konventionen und
sonstiger internationaler Verträge** 6-9

NATIONAL

AT-Österreich: Reform des Rechts
der Verwertungsgesellschaften geplant 10

BE-Belgien: Gesetz über
den Schutz journalistischer Quellen 10

BG-Bulgarien: Beschwerdestelle
für Mediensachen eingerichtet 11

CZ-Tschechische Republik: Gesetz über
elektronische Kommunikation verabschiedet 11

DE-Deutschland:
Neue Jugendschutzrichtlinien 12

Freiwillige Selbstkontrolle
Suchmaschinenanbieter 12

FR-Frankreich: Durchführungsverordnung
mit Blick auf Steuerguthaben
für die audiovisuelle Produktion 12

Empfehlung des CSA zum Referendum
über die europäische Verfassung 13

CNIL erlaubt die Erhebung und Verarbeitung
von personenbezogenen Daten im Internet
zur Bekämpfung von Peer-to-Peer-Techniken 14

GB-Vereinigtes Königreich: Prozess gegen
BBC wegen Urheberrechtsverletzung klärt Gesetz
über „ausreichende Erwähnung“ 14

Regulierungsbehörde billigt Vorschläge
zum öffentlich-rechtlichen Auftrag 15

HR-Kroatien: Förderungsfonds für Vielfalt
und Pluralismus in den elektronischen Medien 15

HU-Ungarn: Entscheidung über
terrestrisches Digitalfernsehen 16

IT-Italien: Sieben Mittel zur Förderung
des Pluralismus auf dem Rundfunkmarkt 16

NL-Niederlande: Regierungsvereinbarung
zu Modifizierungen des öffentlich-rechtlichen
Rundfunksystems 17

Neue Empfehlungen über
freie Meinungsäußerung, Zugang
zu Informationen und Schutz der Privatsphäre 17

PL-Polen: Rundfunkgebührengesetz
vom Sejm verabschiedet 18

PT-Portugal: Neue Konzession
für öffentlich-rechtliches Fernsehen 19

RO-Rumänien: Erteilung audiovisueller
Lizenzen neu geregelt 19

SE-Schweden: Der im Vereinigten Königreich
registrierte TV-Sender Kanal 5 soll
unter schwedische Rechtshoheit fallen 20

KALENDER 20

VERÖFFENTLICHUNGEN 20



Liebe Leserinnen und Leser,

Im Februar 2003 hatte Sabina Gorini für unsere Partnerorganisation, das Institut für Informationsrecht (IViR, Universität Amsterdam), die Koordination der gemeinsamen Arbeit an unserem IRIS Newsletter übernommen. Zahlreiche IRIS Ausgaben wurden seither von Sabina mitgestaltet, noch mehr Artikel tragen ihre höchstpersönliche Handschrift. Besonders viel Aufmerksamkeit und Lob bekam ihr Artikel „Der Schutz des Filmerbes in Europa“ (IRIS plus 2004-8). Weniger offensichtlich aber mindestens ebenso wichtig war Sabinas Engagement bei der Festigung und Erweiterung des IRIS Korrespondenten-Netzwerks.

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin
Leiterin der Abteilung
juristische
Informationen
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Sabina übergibt Ende Mai den IRIS-Stab an Mara Rossini, eine neue Kollegin bei IViR. Mara hat

bereits an dieser IRIS Ausgabe, auch als Autorin, mitgewirkt. Wir freuen uns auf diese Zusammenarbeit.

Sabina bleibt nicht nur IViR als wissenschaftliche Mitarbeiterin treu, sondern erhält auch ihren Kontakt zur Informationsstelle aufrecht. Unter anderem steht das Verfassen der letzten diesjährigen IRIS plus-Ausgabe auf ihrem Programm. Dennoch wollen wir den Wechsel im IRIS Newsletter-Team zum Anlass nehmen, unserer ebenso freundlichen wie kompetenten Kollegin für die von ihr geleistete erstklassige Arbeit zu danken und ihr für ihre neuen Projekte viel Glück zu wünschen. ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – France Courrèges – Paul Green – Boris Müller – Marco Polo Särl – Britta Probol – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Sylvie Stellmacher

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne

Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2005, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT
UND MEDIENPOLITIK. MZMM



INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Gericht erster Instanz: Kommissionsentscheidung zur Billigung der Rekapitalisierung des dänischen Rundfunkveranstalters TV2 angefochten

Mit ihrer Entscheidung vom 19. Mai 2004 forderte die Europäische Kommission den dänischen Rundfunkveranstalter TV2/Danmark A/S (bekannt unter dem Namen TV2) auf, EUR 84,4 Mio. (DKK 628,2 Mio.) an den dänischen Staat zurückzuzahlen, da dieser Betrag als rechtswidrige staatliche Beihilfe für TV2 betrachtet wurde (siehe IRIS 2004-7: 4). Im Juli 2004 legten die dänische Regierung und TV2 gegen die Kommissionsentscheidung Berufung beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ein (siehe IRIS 2004-8: 3). Ungeachtet der Anfechtung der vermeintlichen Rechtswidrigkeit der vom Staat gewährten Beihilfe erfüllte TV2 das Urteil durch die Erstellung eines Rekapitalisierungsplans, der durch die Entscheidung der Europäischen Kommission auf ihrer gemeinsamen Sitzung mit der dänischen Regierung und TV2 am 6. Oktober gebilligt wurde. Entsprechend dem Plan hat TV2 DKK 1,073 Mio. an den Staat zurückgezahlt, der Staat hat wiederum eine Staatsanleihe von DKK 393,7 Mio. in Aktienkapital von TV2 umgewandelt und DKK 453,5 Mio. als Bareinlage in dessen Kapital eingebracht. Darüber hinaus hat TV2 ein Bankdarlehen in Höhe von DKK 394,3 Mio. aufgenommen. Der Plan wurde erstellt, um die Insolvenz von TV2 abzuwenden und den Sender für den Verkauf an einen privaten Rundfunkveranstalter vorzubereiten.

Am 7. Januar 2005 strengten die kommerziellen Rundfunkveranstalter TV Danmark A/S (bekannt unter dem Namen TV Danmark) und Kanal 5 eine Klage gegen die Europäische Kommission vor dem Gericht erster Instanz (Rechtssache T-12/05) an, in der sie forderten, das Gericht solle die Kommissionsentscheidung vom 6. Oktober 2004 in der Beihilfesache N 313/2004 (Dänemark: Rekapitalisierung von TV2/Danmark A/S) für nichtig erklären. Die Kommission ist der Ansicht, dass staatliche Beihilfe im Rekapitalisierungsplan eine Rolle gespielt haben könne, dass dies aber im Einklang mit Art. 86 des EG-Vertrages stehe.

Erstens bringen die Kläger vor, die Kommission habe gegen die Artikel 86 (2), 87 (1) und 88 (2) des EG-Vertrages verstoßen, da sie es versäumt habe, die staatliche Beihilfe festzustellen und zu quantifizieren, nachdem sie gemeint habe, dass eine Berufung auf den Grundsatz des privaten Investors, wie er auf langfristige Investitionen angewendet wird, angesichts der Unsi-

cherheit im Zusammenhang mit der geplanten Privatisierung von TV2 nicht möglich sei.

Zweitens bringen sie vor, die Kommission habe gegen Art. 86 (2) des EG-Vertrages, das Protokoll im Anhang zum EG-Vertrag über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedsstaaten und die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ABl. 2001 C320, S. 5) verstoßen, da sie eine Definition für eine Dienstleistung von gemeinwirtschaftlichem Interesse gegeben habe, die zu weit und zu ungenau gefasst sei und die zu einer Wettbewerbsverzerrung und Beeinträchtigung des Handels führe, die Art. 86 (2) EG-Vertrag zuwiderliefe. Nach Auffassung der Kläger hat die Kommission darüber hinaus nicht dargetan, dass TV2 an der Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrags gehindert würde, wenn der Erstattungsentscheidung ohne anschließende Rekapitalisierung nachgekommen würde.

Die Kläger führen ebenfalls an, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass die Entwicklung des Handels durch die Rekapitalisierung nicht so stark beeinträchtigt würde, dass hierdurch das Gemeinschaftsinteresse verletzt würde.

Drittens bringen die Kläger vor, die Kommission habe gegen Art. 86 (2) des EG-Vertrages, das Protokoll und die Mitteilung über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verstoßen, da sie die Nettokosten von TV2 für öffentlich Dienstleistungen, für die eine staatliche Beihilfe gewährt werden könnte, nicht ermittelt und Fehler bei der Verhältnismäßigkeitprüfung begangen habe.

Die Kläger führen darüber hinaus die Verletzung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages und des Rechts auf Gleichbehandlung an, da die Entscheidung vom 6. Oktober 2004 den widerrechtlichen Vorteil aus der rechtswidrigen Beihilfe und die daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung fortschreibe. Sie sind ebenfalls der Ansicht, den betroffenen Seiten sei keine Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden.

Schließlich behaupten die Kläger, die Kommission habe gegen Art. 253 des EG-Vertrages verstoßen, da sie die Verabschiedung der Entscheidung vom 6. Oktober 2004 nicht hinreichend begründet habe.

Als Folge der gerichtlichen Schritte entschied die dänische Regierung am 8. April 2005, den Verkauf von TV2 aufzuschieben bis die Gerichtsverfahren abgeschlossen sind. Kulturminister Brian Mikkelsen erklärte, dass bis dahin die Regierung dem Käufer von TV2 keine Garantie gegen die Unsicherheit der wirtschaftlichen Grundlagen des Rundfunkveranstalters geben könne.

Nach dem Medienabkommen von 2001 (siehe IRIS 2001-3: 9) und der Umwandlung von TV2 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung entschied der Kulturminister, dass TV2 ab Januar 2005 keine Gebühreneinnahmen mehr erhalten werde und seine Einnahmen aus Werbung und sonstiger kommerzieller Tätigkeit erzielen müsse. ■

Elisabeth Thuesen
Rechtsabteilung
Copenhagen
Business School

● **Kommissionens beslutning af 19.5.2004 C 2/2003 (ex NN 22/2002) om Danmarks foranstaltninger til fordel for TV2/DANMARK (Kommissionsentscheidung vom 19. Mai 2004 C 2/2003 (ex NN 22/2002) zu Maßnahmen Dänemarks zugunsten von TV2/DANMARK), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9136>

DA

● **Klage vom 7. Januar 2005 von TV Danmark A/S und Kanal 5 Denmark Ltd. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtssache T-12/05), siehe das Amtsblatt der Europäischen Union vom 19. März 2005 C 69, S. 23**

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-SK-SL-SV

Rat der Europäischen Union: Jüngste Entwicklungen in Bezug auf den Vorschlag für eine europäische Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Das Verabschiedungsverfahren für die EG-Richtlinie über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen hat sich zu einem äußerst kontroversen Unterfangen entwickelt, bei dem alle beteiligten Seiten ihre gewichtigsten Argumente pro oder contra in die Waagschale werfen. Der stärkste Widerstand kommt vonseiten der Open-Source-Gemeinde. Der Text wurde von der Europäischen Kommission ursprünglich am 20. Februar 2002 erarbeitet und dem Europäischen Parlament im März 2003 zur ersten Lesung vorgelegt. Am 24. September 2003 brachte das Europäische Parlament nicht weniger als 64 Änderungsvorschläge zum ursprünglichen Vorschlag ein, nachdem dieser von drei unterschiedlichen Ausschüssen geprüft worden war. Daraufhin veröffentlichte der Rat einen eigenen Vorschlag, der lediglich 21 der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen aufnahm, was einige wesentliche Unterschiede in der Haltung der beiden Institutionen aufzeigt. Diese Unterschiede betreffen hauptsächlich Ausnahmen von der Patentierbarkeit für computerimplementierte Erfindungen. Das Parlament wollte weitreichende Ausschlussklauseln für Interoperabilität und Datenverarbeitung in Bezug auf die Nutzung patentierter Technologien. Die Kommission und der Rat waren jedoch der Ansicht, diese würden über das hinausgehen, was für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Aufwandsvergütung für die Erfinder und der Möglichkeit für Wettbewerber, auf diesen Erfindungen aufzubauen, nötig ist. Die Ausschlussklauseln könnten

Lucie Guibault
Institut für
Informationsrecht
(IVIIR)
Universität Amsterdam

● **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen - Politische Vereinbarung zum gemeinsamen Standpunkt des Rates, Rat der Europäischen Union, 2002/0047 (COD), Brüssel, 10. Mai 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9614>

EN-FR-DE

Europäische Kommission: Weitere Schritte im Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf Urheberrechte

Die Europäische Kommission unternimmt weitere Schritte zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung der Richtlinie über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft gegen die Mitgliedsstaaten, die die Richtlinie noch in nationales Recht überführen müssen, d. h. Belgien, Finnland und Schweden sowie das Vereinigte Königreich im Bezug auf Gibraltar (siehe IRIS 2004-2: 5). In diesem Stadium leitet die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien, Finnland und Schweden wegen Nichterfüllung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahre 2004 ein, in denen sie zur Umsetzung der Richtlinie

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IVIIR)
Universität Amsterdam

● **„Urheberrecht in Bibliotheken: Kommission will Vergütung von Urhebern sicherstellen“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/05/347 vom 21. März 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9625>

DE-EN-FI-FR-IT-SV

damit letztendlich der Wettbewerbsfähigkeit der EU schaden. Die Fassung des Rates wurde im Mai 2004 informell als gemeinsamer Standpunkt verabschiedet. Auf Ersuchen Polens verschob der Rat die formale Verabschiedung zweimal. Am 4. Februar 2005 sprach sich der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments dafür aus, das legislative Verfahren zur Richtlinie über computerimplementierte Erfindungen wieder aufzunehmen. Allen Erwartungen zum Trotz billigten die EU-Minister am 7. März 2005 den umstrittenen Vorschlag, ungeachtet der Einwände einiger nationaler Parlamente und eines einmütigen Aufrufs von führenden Vertretern aller Fraktionen im Europäischen Parlament, den Entwurf zurückzuziehen. Somit wird der Vorschlag dem Parlament irgendwann zur zweiten Lesung vorgelegt werden.

Mit diesem Richtlinienvorschlag will die Kommission die rechtlichen Vorschriften zur Patentierbarkeit von softwarebezogenen Erfindungen klarstellen. Computerprogramme oder andere Software wären als solche vom Patentschutz ausgenommen; lediglich Erfindungen, die einen technischen Entwicklungsbeitrag darstellen und tatsächlich neu sind, wären patentierbar. Ob der Text des gemeinsamen Standpunkts geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen, ist sehr umstritten. Die größte Sorge, die von einigen Betroffenen zum Ausdruck gebracht wurde, besteht darin, dass die vorgeschlagene Richtlinie so ausgelegt werden könnte, dass einer erweiterten Patentierbarkeit von Computersoftware „als solcher“ der Weg geebnet würde. So eine Situation herrscht derzeit in den Vereinigten Staaten von Amerika. Unter diesen Umständen wären Softwareentwickler stärker für Patentrechtsverletzungen anfällig oder müssten komplizierte Lizenzierungsstrategien entwickeln. Wie die amerikanische Kontroverse um das „one-click“-Patent von Amazon.com zeigt (es geht hier um ein Verfahren und ein System zur Bestellung von Artikeln per Internet), kann die Erteilung eines Patentschutzes auf Computersoftware erhebliche Folgen für die Programmierergemeinde und die zukünftige Entwicklung des Internets haben. ■

aufgefordert werden. Bislang wurden gegen das Vereinigte Königreich keine Maßnahmen ergriffen, da es die Kommission davon unterrichtet hat, dass die Umsetzung in Gibraltar kurz bevorstehe. Sollten die säumigen Mitgliedsstaaten der Umsetzung der Richtlinie weiterhin nicht nachkommen, kann die Kommission den Gerichtshof letztendlich ersuchen, Geldstrafen zu verhängen. Die Kommission erinnert daran, dass eine vollständige Übernahme der Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten um so dringender sei, als dass es das Mittel ist, mit dessen Hilfe die EU und ihre Mitgliedsstaaten die WIPO-Internetverträge von 1996 umsetzen.

Darüber hinaus erhob die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof Klage gegen Spanien, Irland und Portugal (im Dezember 2004) sowie Italien und Luxemburg (im März 2005) wegen der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung des öffentlichen Verleihrechts in nationales Recht, wie es in der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermiet- und Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten vorgesehen ist (weitere Einzelheiten siehe IRIS 2004-2: 5). ■

Europäische Kommission: Schweden muss die Richtlinie über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste umsetzen

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Die Europäische Kommission hat Schweden in einer „mit Gründen versehenen Stellungnahme“ förmlich aufgefordert, die Richtlinie 2002/77/EG vom 16. September 2002 umzusetzen, da der festgesetzte Stichtag 24. Juli 2003 nicht eingehalten wurde.

Die Kommissionsrichtlinie 2002/77/EG zielt auf eine Wettbewerbsförderung auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ab,

• „Wettbewerb: Kommission fordert Schweden zur Abschaffung des Rundfunkübertragungsmonopols auf“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/05/343 vom 21. März 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9617>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Rundfunkregulierer kämpfen gegen Aufstachelung zum Hass

Im März bekräftigte eine hochrangige Gruppe von Vertretern der europäischen Rundfunk-Regulierungsbehörden ihr Engagement in der Bekämpfung der Aufstachelung zum Hass in Programmen von außerhalb der EU. Die Gruppe bekannte, das Thema bedürfe „absolut und dringend“ engerer Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Regulierungsbehörden innerhalb der EU, der Kandidatenstaaten und des Europäischen Wirtschaftsraums.

Jüngst wuchs die Besorgnis über Schwierigkeiten bei der Regulierung von aus Nicht-EU-Staaten gesendeten Inhalten, die zu rassistisch oder religiös motiviertem Hass aufstacheln. Als Beispiel dienen hier die Fälle, in denen die französische Aufsichtsbehörde die Sender Al Manar (siehe IRIS 2004-9: 11, IRIS 2005-1: 12 sowie IRIS 2005-2: 12) und Sahar 1 (siehe IRIS 2005-3: 11) verbot. Artikel 22a der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ untersagt die Ausstrahlung von Material, das „zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität“ aufstachelt. In den Schlussfolgerungen der Gruppe wird betont, dass diese Anforderung auch für Rundfunkveranstalter aus Drittstaaten gilt, wenn sie eine Frequenz, eine Übertragungskapazität eines Satelliten oder eine Erd-Satelliten-Sendestation eines Mitgliedstaats nutzen.

Im Bemühen, dieser wachsenden Besorgnis entgegenzutreten, verpflichtete sich die Gruppe – zusam-

indem sie jedem Unternehmen gestattet, Rundfunknetze zu betreiben und Rundfunkdienste anzubieten.

Durch die Nichtumsetzung dieser Richtlinie hat Schweden ein Monopol zugunsten eines staatseigenen Unternehmens (Teracom AB) aufrecht erhalten, so dass mehrere inländische Rundfunkveranstalter, die analoge terrestrische Rundfunkdienste nutzen, gezwungen waren, von diesem Unternehmen Ausstrahlungs- und Übertragungsdienstleistungen zu beziehen. Rundfunkveranstalter wie TV4 AB, Sveriges Television AB, Utbildningsradion AB und Sveriges Radio AB mussten deshalb Wettbewerbsnachteile hinnehmen.

Sollte Schweden der Aufforderung binnen zwei Monaten nach Zugang der „mit Gründen versehenen Stellungnahme“ nicht nachkommen, wird die Europäische Kommission den Fall dem Europäischen Gerichtshof übergeben. ■

men mit der Kommissarin für Informationsgesellschaft und Medien, deren Initiative zu der Zusammenkunft geführt hatte –, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, die die Mechanismen für einen entsprechenden Informationsaustausch zwischen den Regulierern verbessern sollen. Als ersten Schritt soll jede Regulierungsbehörde eine interne Kontaktstelle einrichten. Die Stelle wird damit betraut sein, andere Behörden und die Europäische Kommission mit den „notwendigen Informationen“ über die unter seiner Rechtshoheit stehenden Programme und Satellitenkapazitäten zu versorgen.

Vorgesehen ist, die Zusammenarbeit mit der Zeit zu verstärken und dabei die Europäische Plattform der Regulierungsbehörden (EPRA) in verschiedene Initiativen mit einzubeziehen, mit Unterstützung der Europäischen Kommission. Die „Vernetzung von Datenbanken mit Informationen über zugelassene Programme“ der Mitgliedstaaten ist in diesem Zusammenhang ebenfalls angedacht worden. Ganz allgemein soll der Informationsaustausch nicht mehr auf die bloße Benachrichtigung über den Entzug von Lizenzen oder das Verbot von Programmen beschränkt sein, sondern die Gründe für die getroffenen Entscheidungen mit umfassen. Auch eine geschlossene Internetbenutzergruppe für die Regulierer und die Kommission soll aufgesetzt werden, um den Austausch einschlägiger Informationen voranzutreiben.

Im Nachgang zu diesem ersten Treffen werden unterschiedliche Aktionen angestoßen, darunter die Einberufung weiterer Expertenrunden und die Priorisierung der Zusammenarbeit mit den Regulierungsinstanzen in Drittstaaten (etwa über die Gruppe der Regulierungsbehörden aus dem Mittelmeerraum). Die Europäische Kommission hat sich auch verpflichtet sicherzustellen, dass der Problematik im Zusammenhang mit „allen europäischen Politiken Rechnung getragen wird, insbesondere im Bereich der Außenbeziehungen und hierbei vor allem in der Politik der Beitrittsvorbereitung, der Nachbarschaftspolitik sowie dem Barcelona-Prozess“. Zugleich lud sie die Regulierungsbehörden ein, geeignete Beiträge für die aktuell laufende Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vorzulegen. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

• Schlussfolgerungen der Gruppe hochrangiger Vertreter der Regulierungsbehörden im Rundfunkbereich – Aufstachelung zum Hass bei der Ausstrahlung von Programmen aus Drittstaaten –, 17. März 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9605>

DE-EN-FR

• „Europäische Rundfunkregulatoren koordinieren Verfahren zur Bekämpfung von Hass-Sendungen in Europa“, Pressemitteilung vom 17. März 2005, IP/05/325, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9608>

DE-EN-FR

• „EU Rules and Principles on Hate Broadcasts: Frequently Asked Questions“ (EU-Vorschriften und -Grundsätze zu Hass-Sendungen: häufig gestellte Fragen), 17. März 2005, MEMO/05/98, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9609>

EN

Urheberrecht

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 27. APRIL 2005)

	WIPO Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886)		WIPO Vertrag zum Urheberrecht Genf (1996)			WIPO Vertrag zu Aufführungen und Tonträgern Genf (1996)			Erklärungen
	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Letzte Akte der Übereinkunft, der der Staat beigetreten ist PA : Paris, BR : Bruxelles, RO : Rome, ST : Stockholm	Unterzeichnung	Ratifikation und Beitritt	Datum des Inkrafttretens	Unterzeichnung	Ratifikation und Beitritt	Datum des Inkrafttretens	
Mitgliedstaaten des Europarats									
AD Andorra	02/06/2004	PA : 02/06/2004							
AL Albanien	06/03/1994	PA : 06/03/1994					17/05/2001: B	20/05/2002	
AM Armenien	19/10/2000	PA : 19/10/2000		06/12/2004: B	06/03/2005		06/12/2004: B	06/03/2005	
AT Österreich	01/10/1920	PA : 21/08/1982	30/12/1997				30/12/1997		
AZ Aserbaidschan	04/06/1999	PA : 04/06/1999							
BA Bosnien-Herzegovina	01/03/1992	PA : 01/03/1992							
BE Belgien	05/12/1887	PA : 29/09/1999	19/02/1997				19/12/1997		
BG Bulgarien	05/12/1921	PA : 04/12/1974		29/03/2001: B	06/03/2002		29/03/2001: B	20/05/2002	
CH Schweiz	05/12/1887	PA : 25/09/1993	29/12/1997				29/12/1997		
CY Zypern	24/02/1964	PA : 27/07/1983		04/06/2003: B	04/11/2003				
CZ Tschech. Republik	01/01/1993	PA : 01/01/1993		10/10/2001: B	06/03/2002		10/10/2001: B	20/05/2002	
DE Deutschland	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 22/01/1974	20/12/1996				20/12/1996		
DK Dänemark	01/07/1903	PA : 30/06/1979	28/10/1997				28/10/1997		
EE Estland	26/10/1994	PA : 26/10/1994	29/12/1997				29/12/1997		
ES Spanien	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 19/02/1974	20/12/1996				20/12/1996		
FI Finnland	01/04/1928	PA : 01/11/1986	09/05/1997				09/05/1997		
FR Frankreich	05/12/1887	PA : 10/10/1974 - PA : 15/12/1972	09/10/1997				09/10/1997		
GB Vereinigtes Königreich	05/12/1887	PA : 02/01/1990	13/02/1997				13/02/1997		
GE Georgien	16/05/1995	PA : 16/05/1995		04/07/2001: B	06/03/2002		04/07/2001: B	20/05/2002	
GR Griechenland	09/11/1920	PA : 08/03/1976	13/01/1997				13/01/1997		
HR Kroatien	08/10/1991	PA : 08/10/1991	15/12/1997	03/07/2000: R	06/03/2002		15/12/1997	03/07/2000: R	20/05/2002
HU Ungarn	14/02/1922	PA : 10/10/1974 - PA : 15/12/1972	29/01/1997	27/11/1998: R	06/03/2002		29/01/1996	27/11/1998: R	20/05/2002
IE Irland	05/10/1927	PA : 02/03/2005	19/12/1997				19/12/1997		
IS Island	07/09/1947	PA : 25/08/1999 - PA : 28/12/1984							
IT Italien	05/12/1887	PA : 14/11/1979	20/12/1996				20/12/1996		
LI Liechtenstein	30/07/1931	PA : 23/09/1999							
LT Litauen	14/12/1994	PA : 14/12/1994		18/06/2001: B	06/03/2002		26/01/2001: B	20/05/2002	
LU Luxemburg	20/06/1888	PA : 20/04/1975	18/02/1997				18/02/1997		
LV Lettland	11/08/1995	PA : 11/08/1995		22/02/2000: B	06/03/2002		22/03/2000: B	20/05/2002	
MD Moldavien	02/11/1995	PA : 02/11/1995	19/09/1997	13/03/1998: R	06/03/2002		19/09/1997	13/03/1998: R	20/05/2002
MK DeJRV/Mazedonien	08/09/1991	PA : 08/09/1991		04/11/2003: B	04/02/2004		20/12/2004: B	20/03/2005	X
MT Malta	21/09/1964	RO : 21/09/1964 - PA : 12/12/1977							
NL Niederlande	01/11/1912	PA : 30/01/1986 - PA : 10/01/1975	02/12/1997				02/12/1997		
NO Norwegen	13/04/1896	PA : 11/10/1995 - PA : 13/06/1974							
PL Polen	28/01/1920	PA : 22/10/1994 - PA : 04/08/1990		23/12/2003: B	23/03/2004		21/07/2003: B	21/10/2003	
PT Portugal	29/03/1911	PA : 12/01/1979	31/12/1997				31/12/1997		
RO Rumänien	01/01/1927	PA : 09/09/1998	31/12/1997	01/02/2001: R	06/03/2002		31/12/1997	01/02/2001: R	20/05/2002
RU Russische Föder.	13/03/1995	PA : 13/03/1995							
SE Schweden	01/08/1904	PA : 10/10/1974 - PA : 20/09/1973	31/10/1997				31/10/1997		
SI Slowenien	25/06/1991	PA : 25/06/1991		19/11/1999: R	06/03/2002		12/12/1997	19/11/1999: R	20/05/2002
SK Slowakei	01/01/1993	PA : 01/01/1993	29/12/1997	14/01/2000: R	06/03/2002		29/12/1997	14/01/2000: R	20/05/2002
SM San Marino			12/12/1997						
TR Türkei	01/01/1952	PA : 01/01/1996							
UA Ukraine	25/10/1995	PA : 25/10/1995		29/11/2001: B	06/03/2002		29/11/2001: B	20/05/2002	
YU Serbien und Montenegro	27/04/1992	PA : 27/04/1992		13/03/2003: B	13/06/2003		13/03/2003: B	13/06/2003	
Nichtmitgliedstaaten									
BY Weißrußland	12/12/1997	PA : 12/12/1997	08/12/1997	15/07/1998: R	06/03/2002		08/12/1997	15/07/1998: R	20/05/2002
IL Israel	24/03/1950	PA : 01/01/2004	25/03/1997				25/03/1997		
MA Marokko	16/06/1917	PA : 17/05/1987							
MC Monaco	30/05/1889	PA : 23/11/1974	14/01/1997				14/01/1997		
TN Tunesien	05/12/1887	PA : 16/08/1975							
VA Heiliger Stuhl	12/09/1935	PA : 24/04/1975							
EG			20/12/1996				20/12/1996	20/12/1996	
Sonstige Staaten¹⁾									
AR Argentinien	10/06/1967	PA : 19/02/2000 - PA : 08/10/1980	18/09/1997	19/11/1999	06/03/2002		18/09/1997	19/11/1999: R	20/05/2002
AU Australien	14/04/1928	PA : 01/03/1978							
BR Brasilien	09/02/1922	PA : 20/04/1975							
CA Kanada	10/04/1928	PA : 26/06/1998	22/12/1997				22/12/1997		
CN China	15/10/1992	PA : 15/10/1992							
DZ Algerien	19/04/1998	PA : 19/04/1998							
EG Ägypten	07/06/1977	PA : 07/06/1977							
IN Indien	01/04/1928	PA : 06/05/1984 - PA : 10/01/1975							
JP Japan	15/07/1899	PA : 24/04/1975		06/06/2000: R	06/03/2002		09/07/2002: B	09/10/2002	X
MX Mexiko	11/06/1967	PA : 17/12/1974	18/12/1997	18/05/2000: R	06/03/2002		18/12/1997	17/11/1999: R	20/05/2002
NZ Neuseeland	24/04/1928	RO : 04/12/1947							
TH Thailand	17/07/1931	PA : 02/09/1995 - PA : 29/12/1980							
US USA	01/03/1989	PA : 01/03/1989	12/04/1997	14/09/1999: R	06/03/2002		12/04/1997	14/09/1999: R	20/05/2002
ZA Süd-Afrika	03/10/1928	BR : 01/08/1951 - PA : 24/03/1975	12/12/1997				12/12/1997		

1) Selection

Urheberrecht und sonstige

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 27. APRIL 2005)

	UNESCO Welturheberrechtsabkommen (Genf, 1952)		WIPO-UNESCO-ILO Rom-Abkommen ¹⁾ (26. Oktober 1961)		WIPO-UNESCO-BIT Tonträger- Übereinkommen Genf ²⁾ (29. Oktober 1971)	WIPO-UNESCO Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (21. Mai 1974)	WIPO Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke (20. April 1989)		ESA/ASE Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Raumfahrtbehörde (30. Mai 1975)
	Datum der Ratifikation, oder des Beitritts und Erklärung Wortlaut 1952	Wortlaut 1971	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Erklärungen	Ratifikation Beitritt Erklärung	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Unterzeichnung	Datum der - Ratifizierung/ des Beitritts	Datum der Ratifikation
Mitgliedstaaten des Europarats									
AD Andorra	22/01/1953 : R		25/05/2004 : B						
AL Albanien		04/11/2003 : B	01/09/2000 : B						
AM Armenien			31/01/2003 : B		31/01/2003 : B	13/12/1993			
AT Österreich	02/04/1957 : R	14/05/1982 : B	09/06/1973 : R	X	21/08/1982 : R	06/08/1982	20/04/1989	27/02/1991 : R	30/12/1986
AZ Aserbaidschan	07/04/1997 : E			X	01/09/2001 : B	06/08/1982	20/04/1989	27/02/1991 : R	30/12/1986
BA Bosnien-Herzegovina	12/07/1993 : E	12/07/1993 : E				06/03/1992			
BE Belgien	31/05/1960 : R		02/10/1999 : B	X					03/10/1978
BG Bulgarien	07/03/1975 : B	07/03/1975 : B	31/08/1995 : B		06/09/1995 : B				
CH Schweiz	30/12/1955 : R	21/06/1993 : R	24/09/1993 : B	X	30/09/1993 : R	24/09/1993			19/11/1976
CY Zypern	19/09/1990 : B	19/09/1990 : B			30/09/1993 : B				
CZ Tschech. Republik	26/03/1993 : E	26/03/1993 : E	01/01/1993 : E	X	01/01/1993 : E			01/01/1993 : R	*
DE Deutschland	03/06/1955 : R	18/10/1973 : R	21/10/1966 : R	X	18/05/1974 : R	25/08/1979			26/07/1977
DK Dänemark	09/11/1961 : R	11/04/1979 : R	23/09/1965 : R	X	24/03/1977 : R				15/09/1977
EE Estland			28/04/2000 : B		28/05/2000 : B				
ES Spanien	27/10/1954 : R	10/04/1974 : R	14/11/1991 : R	X	24/08/1974 : R				07/02/1979
FI Finnland	16/01/1963 : R	01/08/1986 : R	21/10/1983 : R	X	18/04/1973 : R				01/01/1995
FR Frankreich	14/10/1955 : R	11/09/1972 : R	03/07/1987 : R	X	18/04/1973 : R		20/04/1989	27/02/1991 : R	30/10/1980
GB Vereinigtes Königreich	27/06/1957 : R	19/05/1972 : R	18/05/1964 : R	X	18/04/1973 : R				28/03/1978
GE Georgien									
GR Griechenland	24/05/1963 : B		06/01/1993 : B		09/02/1994 : B	22/10/1991	29/12/1989		09/03/2005
HR Kroatien	06/07/1992 : E	06/07/1992 : E	20/04/2000 : B		20/04/2000 : B	08/10/1991			
HU Ungarn	23/10/1970 : B	15/09/1972 : R	10/02/1995 : B		28/05/1975 : B		20/04/1989	07/08/1998 : R	*
IE Irland	20/10/1958 : R		19/09/1979 : R	X					10/12/1980
IS Island	18/09/1956 : B		15/06/1994 : B	X					
IT Italien	24/10/1956 : R	25/10/1979 : R	08/04/1975 : R	X	24/03/1977 : R	07/07/1981			20/02/1978
LI Liechtenstein	22/10/1958 : B	11/08/1999 : R	12/10/1999 : B	X	12/10/1999 : R				
LT Litauen			22/07/1999 : B		27/01/2000 : B				
LU Luxemburg	15/07/1955 : R		25/02/1976 : B	X	08/03/1976 : R				
LV Lettland			20/08/1999 : B	X	23/08/1997 : B				
MD Moldavien	18/04/1997 : E		05/12/1995 : B	X	17/07/2000 : B				
MK DeJrVmazedonien	30/04/1997 : E	30/04/1997 : E	02/03/1998 : B	X	02/03/1998 : B	17/11/1991			
MT Malta	19/08/1968 : B								
NL Niederlande	22/03/1967 : R	30/08/1985 : R	07/10/1993 : B	X	12/10/1993 : B				06/02/1979
NO Norwegen	23/10/1962 : R	07/05/1974 : R	10/07/1978 : B	X	01/08/1978 : R				30/12/1986
PL Polen	09/12/1976 : B	09/12/1976 : B	13/06/1997 : B	X			29/12/1989		
PT Portugal	25/09/1956 : R	30/04/1981 : B	17/07/2002 : B						
RO Rumänien			22/10/1998 : B	X	01/10/1998 : B				
RU Russische Föder.	27/02/1973 : B	09/12/1994 : B	26/05/2003 : B		13/03/1995 : B	20/01/1989			
SE Schweden	01/04/1961 : R	27/06/1973 : R	18/05/1964 : R	X	18/04/1973 : R				06/04/1976
SI Slowenien	05/11/1992 : E	05/11/1992 : E	09/10/1996 : B	X	15/10/1996 : B	25/06/1991			
SK Slowakei	31/03/1993 : E	31/03/1993 : E	01/01/1993 : E	X	01/01/1993 : E			01/01/1993 : R	
SM San Marino									
TR Türkei			08/04/2004 : B						
UA Ukraine	17/01/1994 : E		12/06/2002 : B		18/02/2000 : B				
YU Serbien und Montenegro		11/09/2001 : E	10/06/2003 : B		10/06/2003 : R	27/04/1992			
Nichtmitgliedstaaten									
BY Weißrussland	29/03/1994 : E		27/05/2003 : B						
IL Israel	06/04/1955 : R		30/12/2002 : B		01/05/1978 : R				
MA Marokko	08/02/1972 : B	28/10/1975 : B				30/06/1983			
MC Monaco	16/06/1955 : R	13/09/1974 : R	06/12/1985 : R	X	02/12/1974 : R				
TN Tunesien	19/03/1969 : B	10/03/1975 : R							
VA Heiliger Stuhl	05/07/1955 : R	06/02/1980 : R			18/07/1977 : R				
EG									
Sonstige Staaten³⁾									
AR Argentinien	13/11/1957 : R		02/03/1992 : R		30/06/1973 : B		29/04/1992	29/07/1992 : B	
AU Australien	01/02/1969 : R	29/11/1977 : B	30/09/1992 : B	X	22/06/1974 : B	26/10/1990			
BR Brasilien	13/10/1959 : R	11/09/1975 : R	29/09/1965 : R		28/11/1975 : R			26/06/1993 : R	
CA Kanada	10/05/1962 : R		04/06/1998 : B	X			21/12/1989		*
CN China	30/07/1992 : B	30/07/1992 : B			30/04/1993 : B				
DZ Algerien	28/05/1973 : B	28/05/1973 : B							
EG Ägypten					23/04/1978 : B		30/05/1989		
IN Indien	21/10/1957 : R	07/01/1988 : R			12/02/1975 : R		20/04/1989		
JP Japan	28/01/1956 : R	21/07/1977 : R	26/10/1989 : B	X	14/10/1978 : R				
MX Mexiko	12/02/1957 : R	31/07/1975 : R	18/05/1964 : R		21/12/1973 : R	25/08/1979	20/04/1989	27/02/1991 : R	
NZ Neuseeland	11/06/1964 : B				13/08/1976 : B				
TH Thailand									
US USA	06/12/1954 : R	18/09/1972 : R			10/03/1974 : R	07/03/1985	20/04/1989		
ZA Süd-Afrika									

¹⁾ Kooperationsabkommen. – ²⁾ Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen – ³⁾ Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger – ⁴⁾ Auswahl

Europarat

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 27. APRIL 2005)

	Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (24. Januar 2001)				Europäisches Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes (8. November 2001)				Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes, zum Schutz von Fernsehproduktionen (8. November 2001)				Übereinkommen über Datennetz - Kriminalität (23. November 2001)				Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Datennetz-Kriminalität über die Kriminalisierung rassistischer und fremdenfeindlicher Akte über Computersysteme (28. Januar 2003)			
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D
Mitgliedstaaten des Europarats																				
AD Andorra																				
AL Albanien													23/11/01	20/06/02	01/07/04			26/05/03	26/11/04	
AM Armenien													23/11/01					28/01/03		
AT Österreich					05/06/02				05/06/02				23/11/01					30/01/03		
AZ Aserbaidschan																				
BA Bosnien-Herzegovina																				
BE Belgien													09/02/05					09/02/05		
BG Bulgarien	21/11/02	17/07/03	01/11/03		08/11/01				08/11/01				23/11/01	07/04/05	01/09/05	V/E		28/01/03		
CH Schweiz	06/06/01												23/11/01					09/10/03		
CY Zypern	25/01/02	27/11/02	01/07/03										23/11/01	19/01/05	01/05/05			19/01/05		
CZ Tschech. Republik													09/02/05							
DE Deutschland													23/11/01					28/01/03		
DK Dänemark													22/04/03					11/02/04		
EE Estland													23/11/01	12/05/03	01/07/04			28/01/03		
ES Spanien																				
FI Finnland													23/11/01					28/01/03		
FR Frankreich	24/01/01				14/03/02				14/03/02				23/11/01					28/01/03		
GB Vereinigtes Königreich	23/11/01																			
GE Georgien																				
GR Griechenland					08/11/01				08/11/01				23/11/01					28/01/03		
HR Kroatien													23/11/01	17/10/02	01/07/04			26/03/03		
HU Ungarn					29/10/03								23/11/01	04/12/03	01/07/04	V/E				
IE Irland													28/02/02							
IS Island					08/11/01				08/11/01				30/11/01					09/10/03		
IT Italien													23/11/01							
LI Liechtenstein																				
LT Litauen					04/11/02	26/05/03			04/11/02	26/05/03			23/06/03	18/03/04	01/07/04	V/E	07/04/05			
LU Luxembourg	09/04/01												28/01/03					28/01/03		
LV Lettland													05/05/04					05/05/04		
MD Moldavien	27/06/01	27/03/03	01/07/03	E									23/11/01					25/04/03		
MK DaJRMazedonien													23/11/01	13/09/04	01/01/05					
MT Malta													17/01/02					28/01/03		
NL Niederlande	14/05/02	23/01/04	01/05/04	T									23/11/01					28/01/03		
NO Norwegen	24/01/01	26/08/02	01/07/03										23/11/01							
PL Polen													23/11/01					21/07/03		
PT Portugal					08/11/01				08/11/01				23/11/01					17/03/03		
RO Rumänien	24/01/01	26/08/02	01/07/03		30/05/02				30/05/02				23/11/01	12/05/04	01/09/04			09/10/03		
RU Russ. Föder.	07/11/02																			
SE Schweden													23/11/01					28/01/03		
SI Slovenien													24/07/02	08/09/04	01/01/05			26/02/04	08/09/04	
SK Slowakei					17/02/03				17/02/03				04/02/05							
SM San Marino																				
TR Türkei					04/02/04				04/02/04											
UA Ukraine													23/11/01					08/04/05		
YU Serbien und Montenegro													07/04/05					07/04/05		
Nichtmitgliedstaaten																				
BY Weißrussland																				
IL Israel																				
MA Marokko																				
MC Monaco					09/09/03	17/12/03														
TN Tunesien																				
VA Heiliger Stuhl																				
EG																				
Sonstige Staaten																				
CA Kanada													23/11/01							
JP Japan													23/11/01							
US USA													23/11/01							
ZA Süd-Afrika													23/11/01							

A : Unterzeichnung - Beitritt (BE) - Annahme (AN), B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens - Kündigung (K), D : Vorbehalt (V) - Erklärung (E) - Territoriale Erklärung (T)

Europarat

(STAND DER VERFUGBAREN DATEN VOM 27. APRIL 2005)

	Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (5. Mai 1989)				Protokoll zur Abänderung der Europäischen Übereinkunft über das grenzüberschreitende Fernsehen (9. September 1998)		Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (2. Oktober 1992)				Europäisches Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (11. Mai 1994)	
	A	B	C	D	B	C	A	B	C	D	A	B
Mitgliedstaaten des Europarats												
AD Andorra												
AL Albanien	02/07/99	27/04/05	01/08/05		27/04/05	01/09/05						
AM Armenien							26/05/00	17/12/04	01/04/05			
AT Österreich	05/05/89	07/08/98	01/12/98	E	01/10/00	01/03/02	09/02/94	02/09/94	01/01/95	E		
AZ Aserbaidschan								28/03/00	01/07/00	E/T		
BA Bosnien-Herzegovina	09/12/03	05/01/05	01/05/05				21/02/05				21/02/05	
BE Belgien							19/02/98	25/08/04	01/12/04	E	06/08/98	
BG Bulgarien	20/05/97	03/03/99	01/07/99	E	15/03/00	01/03/02	08/09/03	27/04/04	01/08/04			
CH Schweiz	05/05/89	09/10/91	01/05/93	V/E	01/10/00	01/03/02	05/11/92	05/11/92	01/04/94	E	11/05/94	
CY Zypern	03/06/91	10/10/91	01/05/93	E	24/02/00	01/03/02	19/05/99	29/11/00	01/03/01		10/02/95	21/12/98
CZ Tschech. Republik	07/05/99	17/11/03	01/03/04				24/02/97	24/02/97	01/06/97			
DE Deutschland	09/10/91	22/07/94	01/11/94	E	01/10/00	01/03/02	07/05/93	24/03/95	01/07/95	E	18/04/97	
DK Dänemark							02/10/92	02/10/92	01/04/94	E		
EE Estland	09/02/99	24/01/00	01/05/00	E	24/01/00	01/03/02	13/12/96	29/05/97	01/09/97	E		
ES Spanien	05/05/89	19/02/98	01/06/98	E	01/10/00	01/03/02	02/09/94	07/10/96	01/02/97	E	11/05/94	
FI Finnland	26/11/92	18/08/94	01/12/94	V/E	01/10/00	01/03/02	09/05/95	09/05/95	01/09/95	E		
FR Frankreich	12/02/91	21/10/94	01/02/95	E	05/02/02	01/03/02	19/03/93	09/11/01	01/03/02	E		
GB Vereinigtes Königreich	05/05/89	09/10/91	01/05/93	E/T	01/10/00	01/03/02	05/11/92	09/12/93	01/04/94	E	02/10/96	
GE Georgien	29/10/03						21/11/01	15/10/02	01/02/03			
GR Griechenland	12/03/90						17/11/95	24/06/02	01/10/02			
HR Kroatien	07/05/99	12/12/01	01/04/02		12/12/01	01/04/02	02/10/01	06/08/04	01/12/04			
HU Ungarn	29/01/90	02/09/96	01/01/97	V/E	01/10/00	01/03/02	24/10/96	24/10/96	01/02/97	E		
IE Irland							28/04/00	28/04/00	01/08/00	E		
IS Island							30/05/97	30/05/97	01/09/97	E		
IT Italien	16/11/89	12/02/92	01/05/93	E	01/10/00	01/03/02	29/10/93	14/02/97	01/06/97	E		
LI Liechtenstein	05/05/89	12/07/99	01/11/99	V/E	12/07/99	01/03/02						
LT Litauen	20/02/96	27/09/00	01/01/01	E	27/09/00	01/03/02	08/09/98	22/06/99	01/10/99	E		
LU Luxemburg	05/05/89						02/10/92	21/06/96	01/10/96	E	11/05/94	
LV Lettland	28/11/97	26/06/98	01/10/98	V	01/10/00	01/03/02	27/09/93	27/09/93	01/04/94	E		
MD Moldavien	03/11/99	26/03/03	01/07/03	V/E								
MK DeJRMazedonien	30/05/01	18/11/03	01/03/04	V			11/04/02	03/06/03	01/10/03			
MT Malta	26/11/91	21/01/93	01/05/93	E	01/10/00	01/03/02	17/09/01	17/09/01	01/01/02			
NL Niederlande	05/05/89						04/07/94	24/03/95	01/07/95	E/T		
NO Norwegen	05/05/89	30/07/93	01/11/93	V/E	01/10/00	01/03/02					11/05/94	19/06/98
PL Polen	16/11/89	07/09/90	01/05/93	E	01/10/00	01/03/02	25/05/99	30/12/02	01/04/03	E		
PT Portugal	16/11/89	30/05/02	01/09/02	T			22/07/94	13/12/96	01/04/97	V/E		
RO Rumänien	18/03/97	13/07/04	01/11/04	V			24/04/01	28/03/02	01/07/02			
RU Russische Föder.							30/03/94	30/03/94	01/07/94	E		
SE Schweden	05/05/89						10/06/93	10/06/93	01/04/94	E		
SI Slowenien	18/07/96	29/07/99	01/11/99	V/E	29/07/99	01/03/02	17/02/03	28/11/03	01/03/04			
SK Slowakei	11/09/96	20/01/97	01/05/97	V/E	01/10/00	01/03/02	05/10/93	23/01/95	01/05/95	E		
SM San Marino	05/05/89	31/01/90	01/05/93		01/10/00	01/03/02					11/05/94	
TR Türkei	07/09/92	21/01/94	01/05/94		01/10/00	01/03/02	10/01/97	09/03/05	01/07/05			
UA Ukraine	14/06/96						13/07/04					
YU Serbien und Montenegro							02/06/04	02/06/04	01/10/04			
Nichtmitgliedstaaten												
BY Weißrussland												
IL Israel												
MA Marokko												
MC Monaco												
TN Tunesien												
VA Heiliger Stuhl	17/09/92	07/01/93	01/05/93	E	01/10/00	01/03/02	10/02/93					
EG											26/06/96	

A : Unterzeichnung - Beitritt (BE) - Annahme (AN), B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens - Kündigung (K), D : Vorbehalt (V) - Erklärung (E) - Territoriale Erklärung (T) - Einwand (EW)

NATIONAL

AT – Reform des Rechts der Verwertungsgesellschaften geplant

Das österreichische Justizministerium legte Anfang 2005 einen Entwurf für ein neues Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften vor. Das größtenteils auf einem Gesetz von 1936 basierende Recht der Verwertungsgesellschaften wird als unübersichtlich erachtet, es wurden Zweifel an der Verfassungskonformität der Aufsichtsbehörden geäußert und die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften wurde verschiedentlich als ineffektiv kritisiert. Ein neues Gesetz soll diese Mängel beseitigen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften sowohl gegenüber ihren Bezugsberechtigten als auch gegenüber den Nutzern von kollektiv verwalteten Urheber- und Leistungsschutzrechten genauer geregelt werden als bisher.

Gesamtverträge über bestimmte Senderechte können derzeit auf Seiten der Rundfunkveranstalter durch den ORF, die Wirtschaftskammer für die kommerziellen

Privatrundfunkveranstalter und für die nichtkommerziellen Privathörfunkveranstalter durch den Verband freier Radios abgeschlossen werden. Diese Möglichkeit soll auf alle Senderechte ausgedehnt werden. Die Nutzerorganisationen sollen in Zukunft zu den Kosten der Aufsicht, die bisher von den Verwertungsgesellschaften allein getragen wurden, beitragen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, als Aufsichtsbehörde erster Instanz die „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ einzurichten. Sie wird dem Bundeskanzler gegenüber weisungsgebunden sein. Zweite Instanz soll der neu zu schaffende weisungsfreie „Urheberrechtssenat“ sein. Außerdem wird der Senat Satzungen, das sind Verordnungen, die einen Gesamtvertrag ersetzen, erlassen können. In erster Instanz wird er zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Gesamtverträgen und Satzungen sowie zur Festsetzung bestimmter Entgelte zuständig sein. Mit seiner Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten soll er die bisherige Schiedskommission und die Schiedsstelle ersetzen.

Bisher war einziges Aufsichtsmittel über die Verwertungsgesellschaften der Widerruf der Genehmigung nach vorheriger Mahnung. Dieser soll durch die Möglichkeit, förmliche Aufträge zu erteilen, ergänzt werden. Wenn ein derartiger Auftrag nicht befolgt wird, kann die Verwertungsgesellschaft aufgefordert werden, das für die Pflichtverletzung verantwortliche Organ abzuberufen. ■

Robert Rittler
Freshfields
Bruckhaus Deringer,
Wien

● Entwurf für ein Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2005 – VerwGesG 2005), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9637>

● Erläuterungen zum Entwurf, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9638>

DE

BE – Gesetz über den Schutz journalistischer Quellen

Am 17. März 2005 hat das Bundesparlament ein neues Gesetz zum Schutz journalistischer Quellen verabschiedet (siehe IRIS 2005-3: 6). Bevor es in Kraft treten kann, muss der Gesetzestext noch im Amtsblatt (*Moniteur Belge/Belgisch Staatsblad*) veröffentlicht werden.

Quellenschutz wird gegenüber zwei Personenkreisen gewährt (Artikel 2): 1. Journalisten, womit alle selbständig oder angestellt Beschäftigten sowie alle juristischen Personen gemeint sind, die regelmäßig und direkt zur Sammlung, Aufarbeitung, Produktion oder Verbreitung von Informationen für die Öffentlichkeit über ein Medium beitragen, und 2. redaktionelle Mitarbeiter. Darunter fällt jeder, der in Ausübung seiner Tätigkeit möglicherweise Kenntnisse von Informationen gewinnt, die zur Enthüllung einer Quelle führen können – sei es durch die Sammlung, die redaktionelle Bearbeitung, die Produktion oder durch die Verbreitung dieser Informationen.

Gemäß dem neuen Gesetz haben Journalisten und Redaktionsmitglieder auf Auskunftsverlangen der Justizbehörden hin insbesondere in vier Situationen das Recht, die Preisgabe von Informationen zu verweigern (Artikel 3), und zwar: 1. wenn die Information die Identität einer Quelle offen legen kann; 2. wenn die Information die Art oder Herkunft jener Information offen legen kann; 3. wenn die Information die Identität des Urhebers eines Textes oder einer audiovisuellen Produktion offen legen kann; 4. wenn die Preisgabe den Inhalt der Information und der Dokumente selbst offen

legen kann, soweit dies möglicherweise zur Identifizierung des Informanten führt.

Journalisten und redaktionelle Mitarbeiter können jedoch durch einen Richter ausnahmsweise gezwungen werden, Informationen preiszugeben, die eine Quelle offen legen, wenn drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind (Artikel 4): 1. die Informationen stehen in Zusammenhang mit Straftaten, die eine ernsthafte Bedrohung für die körperliche Unversehrtheit von einer oder mehreren Personen bilden; 2. die fragliche Information ist von herausragender Bedeutung für die Verhinderung dieser Straftaten; 3. die fragliche Information kann auf andere Weise nicht beschafft werden.

Nach Artikel 5 dürfen Aufklärungs- und Untersuchungsmaßnahmen wie Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Telefonüberwachung nicht die Daten betreffen, die mit den Informationsquellen von Journalisten und redaktionellen Mitarbeitern in Zusammenhang stehen – es sei denn, mit diesen Daten können die in Artikel 4 genannten Straftaten verhindert werden und die Untersuchungsmaßnahmen stehen mit den dort aufgeführten Voraussetzungen in Einklang. Artikel 6 legt weiter fest, dass Journalisten und redaktionelle Mitarbeiter (die in Artikel 2 erwähnten Personen) nicht nach Artikel 505 des belgischen Strafgesetzbuchs verfolgt werden können, wenn sie von ihrem Recht auf Verschwiegenheit über die Quellen Gebrauch machen. Artikel 505 stellt unter anderem die Entgegennahme oder Nutzung von Dokumenten unter Strafe, die gestohlen oder durch eine Straftat (zum Beispiel, weil ein anderer

Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht
der Fakultät
für Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent, Belgien

ein Berufsgeheimnis verletzt hat) erlangt worden sind. Außerdem können Journalisten im Fall der Verletzung einer beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 458 des Strafgesetzbuchs nicht nach Artikel 76 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden, wenn sie ihr Auskunftsverweigerungsrecht über die Quellen nutzen. Das bedeutet, Journalisten und redaktionelle Mitarbeiter können nicht wegen Beihilfe zur Verletzung einer Geheimhaltungspflicht angeklagt werden.

Damit hat Belgien in sehr naher Zukunft einen

● **Parl. St. Kamer 2004-2005, Doc 51 – 0024/018, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9640>

FR-NL

BG – Beschwerdestelle für Mediensachen eingerichtet

Am 1. April 2005 haben die großen bulgarischen Zeitungen, die öffentlich-rechtlichen und privaten Sender und die privaten und öffentlich-rechtlichen Nachrichtenagenturen eine gemeinsame Beschwerdestelle für Mediensachen eingerichtet. Diese soll über die Umsetzung des Ethikkodex (siehe IRIS 2005-1: 9) wachen. Die Rechtsform dieser neuen Organisation soll eine Stiftung sein, in deren siebenköpfigem Vorstand die Arbeitgeberverbände (ABBRO und UPB) mit vier und die Journalistenverbände mit drei Sitzen vertreten sind. Um sicherzustellen, dass Entscheidungen nicht aufgrund einseitiger Interessen getroffen werden, ist bei Abstimmungen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, in bestimmten Fällen sogar Einstimmigkeit.

Zwei Kommissionen werden sofort gebildet: eine

Antoaneta Arsova
Verband
der bulgarischen
Rundfunksender

Rechtsrahmen, der journalistische Quellen im Einklang mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes schützt. Mehr noch: das belgische Gesetz kann sogar als Ansporn für andere Länder dienen, neue Standards auf dem Gebiet des journalistischen Quellenschutzes zu entwickeln – „mit Blick auf die Bedeutung des Schutzes journalistischer Quellen für die Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft und den möglichen Abschreckungseffekt, den die Anweisung zur Preisgabe der Quellen auf die Pressefreiheit ausübt“ (EGMR, 27. März 1996, Goodwin gegen Vereinigtes Königreich, Abs. 39). ■

Pressekommission und eine Kommission für elektronische Medien. Beide haben je zwölf Mitglieder, die sich wie folgt zusammensetzen: vier Arbeitgebervertreter, die von UPB bzw. ABBRO ernannt werden, vier Journalistenvertreter, die von speziellen nationalen Versammlungen von Journalisten aus den Print- bzw. den elektronischen Medien ernannt werden, sowie vier Personen, die mit Menschenrechten, Medien und anderen Bereichen von öffentlichem Interesse befasst sind und in einem komplexen Verfahren ausgewählt werden. Zwei von ihnen werden von den Arbeitgeberverbänden vorgeschlagen und von den Journalisten bestätigt, bei den beiden anderen verhält es sich umgekehrt.

Die Anlaufkosten für die Beschwerdestelle werden vom PHARE-Programm der Europäischen Union übernommen. Der Rat sollte bis September 2005 voll funktionsbereit sein. ■

CZ – Gesetz über elektronische Kommunikation verabschiedet

Am 22. Februar 2005 hat das Parlament der tschechischen Republik das neue Gesetz über elektronische Kommunikation verabschiedet. Den wichtigsten Grundsatzpapieren der Europäischen Union zufolge soll das neue Gesetz die Geschäftstätigkeit in diesem Sektor fördern. Es sieht eine Reihe von Regelungen vor, die die Wirtschaft des gesamten Landes in Zeiten turbulenter Veränderungen in der Markt- und Technologieentwicklung entscheidend mitprägen sollen.

Mit diesem Gesetz gelten der Inhalt und die speziellen Verfahren zur Umsetzung des Aktionsplans e-Europe 2002 nun auch in der Tschechischen Republik.

Die neue Regelung bringt Veränderungen vor allem im Hinblick auf die weitere Vereinfachung des Marktzugangs durch die Einführung der allgemeinen Genehmigung und Löschung von Lizenzen. Individuelle Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit – im Einklang mit der EU-Regelung – nur für die Verwendung von Frequenzen und Telefonnummern. Eine weitere wichtige Neuerung wird die Einführung regelmäßiger Analysen relevanter Märkte sein, die die Einführung flexibler und transparenter Regulierungsmaßnahmen für den Markt der

Jan Fučík
Rundfunkrat
Tschechische Republik

● **Zákon č. 172/2005 Sb. o elektronických komunikacích (Gesetz 172/2005 über elektronische Kommunikation)**

CS

elektronischen Kommunikation ermöglichen. Das neue Gesetz wird eine Reihe weiterer Neuregelungen mit sich bringen, vor allem im Bereich der Universaldienstleistungen, der Rechte und Pflichten von Körperschaften oder der Preisregulierung. Das Gesetz wird den Einfluss auf die Bereiche erhöhen, die bisher nicht unter das Telekommunikationsgesetz fallen. Vorgesehen ist eine Stärkung bestimmter Befugnisse des Tschechischen Telekommunikationsamts (ČTÚ), das als unabhängige Aufsichtsinstanz für Telekommunikation neben den Regulierungsfunktionen auch die routinemäßigen Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, vor allem in Bezug auf die Anwendung des Telekommunikationsgesetzes. Diese Stärkung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Situation auf dem Markt für elektronische Kommunikation in der Tschechischen Republik und die Umsetzung der EG-Richtlinien. Das Tschechische Telekommunikationsamt wird die unabhängige nationale Regulierungsbehörde sein, die für die elektronische Kommunikation zuständig ist, und wird auch die Zuständigkeit für die infrastrukturbezogenen Aspekte elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste übernehmen. Ein weiterer wichtiger Zuständigkeitsbereich der Regulierungsbehörde ist das Schiedsverfahren bei Zusammenschaltungsstreitigkeiten. Nach dem neuen Gesetz hat das ČTÚ flexible Kompetenzen bei der Auferlegung spezieller Verpflichtungen für Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht. Das neue Gesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. ■

DE – Neue Jugendschutzrichtlinien

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hat am 25. Februar 2005 den letzten Teil „unzulässige Sendungen“ der von ihr erlassenen Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF verabschiedet. Entsprechend der Anerkennungsbedingungen müssen derartige Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschah am 3. März 2005, so dass die Richtlinien am 4. April 2005 in Kraft treten konnten. Die Richtlinien sollen die Prüfung von Fernsehprogrammen unter Jugendschutzgesichtspunkten transparenter machen und der Vereinheitlichung der Spruchpraxis dienen.

Die KJM wiederum hat am 1. März 2005 auf der

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9630>

● **Entwurf der KJM für die JuSchRil, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9632>

● **Pressemitteilung der KJM zu Jugendschutzvorkehrungen im Internet, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9633>

DE

DE – Freiwillige Selbstkontrolle Suchmaschinenanbieter

Verschiedene deutsche Suchmaschinenanbieter haben unter dem Dach der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimediadienste-Anbieter (FSM) eine Selbstregulierungsinitiative gegründet. Zu den Gründungsmitgliedern gehören die FSM-Mitglieder Google, Lycos, MSN Deutschland, Yahoo, T-Online und T-Info. Zusätzlich zum allgemeinen Verhaltenskodex der FSM wurden spezielle Regeln für Suchmaschinenbetreiber entwickelt. Ziel dieser Selbstverpflichtung ist es, den Verbraucherschutz sowie den Kinder- und Jugendschutz bei der Nutzung von Suchmaschinen in Deutschland zu verbessern. Entsprechend sollen die Verbraucher verstärkt

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Verhaltenssubkodex der Suchmaschinenanbieter, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9634>

● **Verfahrensordnung der Suchmaschinenanbieter, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9635>

● **Pressemitteilung der FSM vom 25. Februar 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9636>

DE

FR – Durchführungsverordnung mit Blick auf Steuerguthaben für die audiovisuelle Produktion

Im Rahmen von Artikel 88 des Haushaltsgesetzes für 2004 in Abänderung von Artikel 220 sexies der Steuerordnung sowie mit der Durchführungsverordnung vom 7. Januar 2004 wurden Modalitäten mit Blick auf die Vergabe eines Steuerguthabens für Spielfilme festgelegt. Diese Steuerguthaben können von Produktions-

Grundlage des § 15 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) einen Entwurf für Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) erstellt. Diese Richtlinien konkretisieren unter anderem Begriffe im Zusammenhang mit unzulässigen Angeboten i.S.d. § 4 JMStV bzw. entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten i.S.d. § 5 JMStV. Beispiele sind „virtuelle Darstellungen“, „Pornografie“ und „Entwicklungsbeeinträchtigung“. Daneben werden Sendezeiten für bestimmte Formate im Fernsehen festgelegt. In Bezug auf Telemedien enthält der Entwurf Regelungen zu geschlossenen Benutzergruppen, und Jugendschutzprogrammen.

Die KJM hat darüber hinaus in ihrer Sitzung am 1. März 2005 erstmals technische Jugendschutzvorkehrungen im Internet positiv bewertet, mit denen der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu für sie problematischen Inhalten erschwert werden kann. Dies betraf die Konzepte der Zigarettenhersteller Phillip Morris GmbH und British American Tobacco Germany (BAT). Als Schutzmaßnahmen sind sowohl bei Phillip Morris GmbH als auch bei BAT verschiedene Varianten der Personalausweiskennzifferprüfung vorgesehen. ■

über die Funktionsweise von Suchmaschinen informiert werden; insbesondere sollen Suchmaschineneinträge, die ihre Position auf der Ergebnisliste kommerziellen Vereinbarungen verdanken, als solche gekennzeichnet werden. Im Falle von Beschwerden ist geplant, die Beschwerdestelle der FSM einzuschalten. Diese wird dann auf der Grundlage der allgemeinen Beschwerdeordnung der FSM und einer speziellen Verfahrensordnung für Suchmaschinenanbieter tätig. Im Hinblick auf den Jugendschutz verpflichten sich die Suchmaschinenbetreiber, sich zu bemühen, „im Rahmen ihrer Möglichkeiten technische Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten zu fördern.“ In diesem Zusammenhang ist laut einer Pressemitteilung der FSM in Kooperation mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ein Verfahren entwickelt worden, das sicherstellen soll, dass indizierte Internetadressen in den Ergebnislisten der Suchmaschinen nicht mehr auftauchen. Einzelheiten, z.B. wie die Begrenzung auf Deutschland umzusetzen ist oder welche Meldung der Nutzer erhält, der nach einer indizierten Seite sucht, scheinen noch unklar zu sein. ■

gesellschaften in Anspruch genommen werden, die Filme in Frankreich drehen (siehe IRIS 2004-2 : 11). Damit soll ein Anreiz für die Produktion und das Drehen von Filmen in Frankreich geschaffen werden soll. Ein Jahr später, anlässlich der Verabschiedung des Finanzberichtigungsgesetzes für 2004, hat die Regierung diese Bestimmung ab dem 1. Januar 2005 auf die gesamte audiovisuelle Produktion ausgeweitet.

In Artikel 200 sexies der Steuerordnung heißt es:

„Körperschaftsteuerpflichtige Spielfilmproduktionsunternehmen und audiovisuelle Produktionsunternehmen, die als delegierte Produktionsfirmen fungieren, können ein Steuerguthaben für [bestimmte] Produktionsausgaben erhalten (...) für in Frankreich durchgeführte Tätigkeiten mit Blick auf die Realisierung langer Kinofilme oder audiovisueller Werke. Diese Werke müssen zugelassen sein“. Das Steuerguthaben entspricht 20 % des Gesamtbetrags bestimmter Ausgaben, die im Text aufgezählt werden (Löhne, Sozialversicherungsbeiträge der Techniker und Arbeiter, technisches Material, Postproduktion, Film...), wenn sie zu Arbeiten gehören, die in Frankreich erfolgt sind. Die Obergrenze für Steuervorteile bei Spielfilmen liegt bei EUR 1 Millionen bzw. bei EUR 1 150 pro produzierter und gelieferter Minute bei audiovisuellen Werken. Die Durchführungsverordnung für diesen Text vom 1. April 2005 erläutert die Anwendungsmodalitäten und -bedingungen mit Blick auf die Berechtigung audiovisueller Werke auf Erhalt besagter Steuerguthaben.

Amélie Blocman
Légipresse

Laut diesem Text können nur solche audiovisuellen Werke (Fiktion, Dokumentar, Animationsfilme) zugelas-

• **Verordnung Nr. 2005-315 vom 1. April 2005 in Anwendung der Artikel 220 sexes und 220 F der Steuerordnung mit Blick auf die Zulassung von audiovisuellen Werken für Steuerguthaben bei Produktionsausgaben für audiovisuelle Werke, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

FR – Empfehlung des CSA zum Referendum über die europäische Verfassung

Am 22. März 2005 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (franz. Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) eine Empfehlung an alle Radio- und Fernsehdienste mit Blick auf das Referendum vom 29. Mai 2005 über die europäische Verfassung herausgegeben. Die Empfehlung gilt ab dem 4. April bis einschließlich dem Referendumstag und betrifft in erster Linie die aktuelle Berichterstattung zum Referendum. Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass sämtliche audiovisuellen Dienste dafür Sorge zu tragen haben, dass die politischen Parteien und Fraktionen gerechten Zugang zu den Rundfunkdiensten haben und dort gerecht repräsentiert sind. Der Begriff der Gerechtigkeit ist hierbei von dem der Gleichheit zu unterscheiden. Für Letzteren gilt gemäß der Wahlordnung eine strikte Anwendung mit Blick auf die Kandidaten, wenn es um die offizielle Präsidentschaftswahlkampagne geht. Gleiches gilt, wenn die Rundfunkdienste über die vielfältigen Positionen innerhalb der Parteien und Fraktionen berichten. Auch hier müssen sie darauf achten, dass dies unter gerechten Bedingungen stattfindet. Auch bei Zusammenfassungen, Kommentaren und Präsentationen zum Referendum müssen die Redaktionen beständig auf Ausgewogenheit und Rechtfertigung achten. Der CSA geht im gleichen Zuge auch

Amélie Blocman
Légipresse

• **Empfehlung Nr. 2005-3 vom 22. März 2005 des Conseil supérieur de l'audiovisuel an sämtliche Radio- und Fernsehdienste mit Blick auf das Referendum am 29. Mai 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9619>

FR

sen werden, die die Bedingungen mit Blick auf Realisierung, Dauer und Produktionskosten je nach Genre, zu dem sie gehören, einhalten. Filme aus dem Bereich Fiktion erhalten nur dann die Genehmigung des Direktors des *Centre national de la cinématographie (CNC)*, wenn sie länger als 45 Minuten dauern und die Produktionskosten gleich bzw. über EUR 5 000 pro produzierter Minute liegen. Gleiches gilt für Dokumentarfilme, die mindestens 24 Minuten dauern und deren Produktionskosten über bzw. gleich EUR 3 000 pro produzierter Minute liegen müssen. Für Animationsfilme gilt eine Dauer von mindestens 24 Minuten und Mindestproduktionskosten von EUR 3 000 pro produzierter Minute. In der Verordnung ist zudem vorgesehen, dass die Realisierungsvoraussetzungen in einer Punkteskala für die jeweiligen Berufs- und Tätigkeitsgruppen festgelegt sind und Punkte entsprechend des beim Drehen benötigten Personals und der Leistungen verteilt werden.

Der Zulassungsantrag muss vor den Bildaufnahmen durch die Produktionsgesellschaft gestellt werden oder im Falle einer delegierten Koproduktion zusammen nach Beendigung des Werks. Für Werke, deren Drehbeginn vor In-Kraft-Treten der Verordnung liegt, muss die Produktionsgesellschaft den Zulassungsantrag spätestens bis zum 30. April 2005 eingereicht haben. ■

auf die zu beachtenden Grundsätze mit Blick auf die aktuelle Berichterstattung, die keinen Bezug zum Referendum hat, ein, sowie auf sämtliche politischen Auftritte, die nicht die Wahlkampagne zum Thema haben und weder in direktem noch indirektem Zusammenhang zu ihr stehen. Hierbei geht es um die Anwendung der sogenannten „Dreidrittel-Regel“, im Rahmen derer die audiovisuellen Medien verpflichtet sind, ein Gleichgewicht zu wahren zwischen der Redezeit der Regierungsmitglieder, der Personen, die zur parlamentarischen Mehrheit gehören und derer, die zur parlamentarischen Opposition gehören; hier sind vergleichbare Sendebedingungen anzusetzen. Entsprechend der gängigen Praxis des CSA fallen Reden des Präsidenten der Republik, egal, ob sie mit dem Referendum zu tun haben oder nicht, nicht unter diese Regelung. Der CSA erwähnt im Übrigen auch die einzuhaltenden rechtlichen Verpflichtungen im Bereich Werbung und Meinungsumfragen. Gemäß Artikel 14 des Gesetzes vom 30. September 1986 in Abänderung, sind politische Werbeausstrahlungen in Radio und Fernsehen untersagt. Werbebotschaften zugunsten der Presse dürfen nicht derart gestaltet sein, dass sie den Wahlausgang verfälschen. Dies wäre etwa der Fall, wenn in einer Werbung verbal oder visuell auf Personen, die sich im Referendumswahlkampf befinden, bzw. auf deren Positionen Bezug genommen würde. Mit Blick auf Meinungsumfragen erklärte der CSA, jedwede Ausstrahlung oder Kommentierung einer Umfrage, die in direktem oder indirektem Zusammenhang zum Referendum steht, sei am Vortag bzw. am Wahltag selbst gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Juli 1977 in Abänderung verboten. ■

FR – CNIL erlaubt die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Internet zur Bekämpfung von Peer-to-Peer-Techniken

Im Rahmen des Gesetzes vom 6. August 2004 in Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1978 zu Datenverarbeitung, Dateien und Grundrechten (*loi relative à l'informatique, aux fichiers et aux libertés*) wurde ein neuer Artikel 9-4° eingeführt, der den Verwertungsgesellschaften mit Blick auf die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten die Möglichkeit einräumt personenbezogene Daten zu verarbeiten, die in Bezug zu strafbaren Handlungen stehen, insbesondere zu solchen, die im *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) geahndet werden. Eine solche Vorgehensweise war bislang gemäß Artikel 30 des ursprünglichen Gesetzes untersagt. Wie der *Conseil constitutionnel* (franz. Verfassungsrat) erklärte, soll mit dieser neuen Bestimmung die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Internet mit Blick auf ein Vorgehen gegen Raubkopien und Peer-to-Peer-Netzwerke erleichtert werden. Laut dem neuen Artikel 25, I, 3° des abgeänderten Gesetzes von 1978 bedarf diese Datenverarbeitung, egal ob automatisiert oder nicht, einer Genehmigung im vorab durch die unabhängige *Commission nationale informatique et libertés* (Datenschutzkommission – CNIL).

Im vergangenen Dezember hatte das *Syndicat des éditeurs de logiciels de loisirs* (Vereinigung der Herausgeber von Freizeitsoftware - SELL) der CNIL eine Maßnahme vorgestellt, im Rahmen derer zum einen Internetnutzern, die widerrechtlich kopierte Software aus dem Internet herunterladen bzw. über Peer-to-Peer-Netze im Internet anbieten, Warnhinweise zukommen sollen. Zum anderen soll in begrenzten Fällen die IP-

Amélie Blocman
Légipresse

● Mitteilung der *Commission nationale informatique et libertés (CNIL)* vom 12. April 2005, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9639>

FR

GB – Prozess gegen BBC wegen Urheberrechtsverletzung klärt Gesetz über „ausreichende Erwähnung“

Die BBC hatte ein von Brighter Pictures produziertes Programm übertragen. Es enthielt 14 Fotos von Frau David (d. h. Victoria) Beckham und ihrer Familie.

Die Firma Fraser-Woodward reichte daraufhin Klage wegen Verletzung ihres Urheberrechts an den Bildern ein.

Die Beklagten wandten ein, dass sie sich auf bestimmte Klageeinwände berufen könnten, die im Copyright, Designs and Patents Act (Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetz) von 1988 enthalten sind, nämlich (i) Kulanz bei Kritik- und Rezensionen und (ii) beiläufige Verwendung einer kleinen Anzahl der Bilder. Außerdem war umstritten, ob der Autor der Bilder „ausreichende Erwähnung“ fand.

David Goldberg
deeJgee Research/
Consultancy

● *Fraser-Woodward Ltd v BBC & Brighter Pictures Ltd*, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9610>

EN

Adresse von Internetnutzern erhoben werden soll, die auf diesen Netzen widerrechtlich kopierte Freizeitsoftware anbieten. Nach eingehender Prüfung einer solchen Maßnahme genehmigte die CNIL am 24. März 2005 eine derartige Datenverarbeitung, ausgehend davon, dass bei der Durchführung solcher Maßnahmen gewährleistet sei, dass ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Rechte von Personen, deren Daten verarbeitet werden, und den Rechten der Urheber und ihrer Rechteinhaber gewahrt bleibe. Das Versenden von Warnhinweisen soll ausschließlich bei Internetnutzern erfolgen, die Freizeitsoftware aus einem Katalog herunterladen oder anbieten, der einem Herausgeber gehört und dessen Interessen von SELL vertreten werden. Dies gilt ausschließlich mit dem Ziel, die Internetnutzer auf den rechtswidrigen Charakter ihrer Handlung und auf entsprechende mögliche Sanktionen aufmerksam zu machen. Die CNIL vergewisserte sich, dass mit dem Versenden der Warnhinweise kein Speichern von Daten (insbesondere der IP-Adresse) von Seiten der SELL verbunden ist. Was den zweiten Teil der Maßnahme angeht, nämlich die Erfassung der IP-Adresse von Internetnutzern, die Freizeitsoftware aus einem Katalog herunterladen oder anbieten, der einem Herausgeber gehört, dessen Interessen von SELL vertreten werden, so soll dieses Erfassen lediglich in einer begrenzten Anzahl von Fällen erfolgen, nämlich entsprechend der Schwere der strafbaren Handlung und zum Zwecke einer Protokollierung der Zuwiderhandlung. Das Erfassen erfolgt somit ausschließlich zu dem Zweck, der Gerichtsbehörde entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die IP-Adressen werden nur offenbart, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt.

Nach SELL erklärte auch die *Société civile des producteurs de phonogrammes* (Vereinigung der Hersteller von Tonträgern - SCPP), sie habe bei der CNIL einen ähnlichen Antrag auf automatisierte Datenverarbeitung zur Aufdeckung von strafbaren Handlungen im Rahmen des CPI via Peer-to-Peer gestellt. ■

Die Chancery Division des *High Court* (Oberstes Gericht) entschied zugunsten von BBC und Brighter Pictures. Das Gericht vertrat die Ansicht, dass die Verwendung zum Zweck der Kritik und Rezension anderer Werke erfolgt sei und gerechtfertigt gewesen sei, auch wenn sie keinen besonderen Hinweis auf andere Werke enthielt. Die Verwendung der kleinen Anzahl von Bildern sei beiläufig gewesen, und eine „ausreichende Erwähnung“ müsse weder gleichzeitig noch ausdrücklich erfolgen.

Zum letzten Punkt sagte der Richter: „Nötig ist lediglich, dass eine namentliche Kennzeichnung besteht. Ich kann auch akzeptieren, dass diese Kennzeichnung ohne weiteres sichtbar sein muss und ihre Entdeckung keine Detektivarbeit erfordern darf. Vermutlich reicht es nicht aus, dass der Autor identifiziert werden kann, wenn man nur genau genug hinschaut. Die Urheberschaft muss schon deutlicher hervortreten. Am Ende geht es aber doch darum, ob überhaupt eine Kennzeichnung vorlag.“ ■

GB – Regulierungsbehörde billigt Vorschläge zum öffentlich-rechtlichen Auftrag

Das Kommunikationsgesetz von 2003 (siehe IRIS 2003-8: 10) sieht eine Form von Koregulierung vor, nach der kommerzielle Rundfunkveranstalter mit öffentlich-rechtlichem Auftrag zu jährlichen Stellungnahmen zur Programmpolitik verpflichtet sind. In diesen müssen sie ihre Pläne zur Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags erläutern und ihre diesbezüglichen Leistungen daran messen. Die Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (Ofcom) stellt einen Leitfadens bereit, wie diese Selbstbewertung vorzunehmen sei, und ist befugt einzugreifen, sollte dieser Prozess ineffizient sein und der Auftrag nicht erfüllt werden. Die kommerziellen Rundfunkveranstalter (ITV, Channel 4 und Channel Five) haben nun ihre ersten Stellungnahmen zur Programmpolitik veröffentlicht.

Ofcom kam zu dem Schluss, jede der Stellungnahmen habe die Anforderungen ihres Leitfadens zur Festlegung von der strategischen Ausrichtung für das laufende Jahr erfüllt, wenn auch eine weitere Verschiebung zugunsten einer Erläuterung von Strategien und Absichten anstelle einer Auflistung auszustrahlender

Sendungen für die Zukunft wünschenswert wäre. Sie war ebenfalls der Ansicht, in Zukunft werde ein etwas selbstkritischerer Ansatz bei den Überprüfungen erforderlich sein und die Rundfunkveranstalter müssten Strategien entwickeln, um die Verwirklichung der Politik im Jahr 2005 effektiv zu bewerten.

Das Gesetz sieht ebenfalls vor, dass wenn wesentliche Änderungen in der Stellungnahme zur Programmpolitik beabsichtigt werden, die Ofcom vorab zu konsultieren sei. Eine solche Konsultation gab es seitens ITV zu Vorschlägen, die Kindersendungen künftig von ungefähr 11,5 Stunden pro Woche im Jahr 2004 auf wenigstens 8 Stunden pro Woche und religiöse Inhalte von 2 Stunden auf eine zu reduzieren. Die Ofcom ist bereit, diese Vorschläge anzunehmen, um bei der Umsetzung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen entsprechend ihrer eigenen Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (siehe IRIS 2005-4: 10) mehr Flexibilität walten zu lassen. Sie stellte eine wesentliche Zunahme von Kindersendungen auf den digitalen Kanälen während der letzten fünf Jahre fest, wie auch eine wesentliche Zunahme britischer Produktionen. Bei religiösen Inhalten entspräche der neue Umfang dem von Channel 4 und Channel Five und ungefähr dem Durchschnitt der BBC, und ITV bliebe der Beibehaltung von qualitativ hochwertigen religiösen Dokumentationen, einschließlich kompletter Übertragungen von Gottesdiensten, verpflichtet. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● „Ofcom akzeptiert die Vorschläge der kommerziellen Rundfunkveranstalter mit öffentlich-rechtlichem Auftrag zu den Stufe-3-Verpflichtungen“, Ofcom Pressenotiz 25/02/05, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9618>

EN

HR – Förderungsfonds für Vielfalt und Pluralismus in den elektronischen Medien

Artikel 56 des Gesetzes über elektronische Medien sieht die Gründung eines Förderungsfonds für Vielfalt und Pluralismus in den elektronischen Medien vor.

Die Fondsgelder sollen als Anreize für die Produktion und Ausstrahlung von Programminhalten elektronischer Medien, sowohl auf lokaler als auch auf regionaler Ebene, dienen. Inhalte von besonderem öffentlichen Interesse sollen gefördert werden. Der Fonds ist insbesondere wichtig für die Umsetzung des Rechts der Bürger auf öffentliche Informationen, für nationale Minderheiten in der Republik Kroatien, als Anreiz für spezielle Programme im Bereich der besonderen staatlichen Fürsorge, als Anreiz für kulturelle Kreativität und für die Entwicklung von Bildung, Wissenschaft und Kunst. Außerdem sollen die Anreize der Beschäftigung hoch qualifizierter Fachleute im Bereich der elektronischen Medien, sowohl auf lokaler als auch auf regionaler Ebene, dienen, während die Förderung der Produktion von Unterhaltungsprogrammen und von Programmen gemäß Artikel 30 des Gesetzes über elektronische Medien nicht erlaubt ist. Die Fondsmittel sollen für die Förderung von Pluralismus und Vielfalt der Radio- und Fernsehsendungen gleichmäßig verteilt werden.

Die Finanzmittel des Fonds sollen aus dem Staatshaushalt kommen und durch das Gesetz über elektronische Medien und andere Gesetze garantiert werden.

Das Gesetz über elektronische Medien sieht vor, dass der Teil des Fonds, der für die Arbeit des Rates für elektronische Medien vorgesehen ist, mit einer Summe

in Höhe von 0,5 % der gesamten Jahreseinnahmen aus den Rundfunkaktivitäten der elektronischen Medien im vorangegangenen Jahr finanziert werden soll.

Nach Artikel 54 des Gesetzes über das kroatische Radio und Fernsehen hat dieser Sender an den Fonds eine Gebühr von 3 % ihrer gesamten Monateinnahmen zu entrichten.

2004 hat der Kulturminister die Regelungen für die Verteilung der Gelder aus dem Förderungsfonds für Vielfalt und Pluralismus der elektronischen Medien verabschiedet. Die Bestimmungen regeln auch die Methode und den Ablauf jährlicher öffentlicher Bewerbungsverfahren um eine Kofinanzierung der Programminhalte von Radio- und Fernsehsendern aus Fondsmitteln. Ferner ist vorgesehen, dass an einem öffentlichen Bewerbungsverfahren alle registrierten Sender teilnehmen dürfen, ebenso wie die Inhaber lokaler und regionaler Radio- und Fernsehizenzen. Das öffentliche Bewerbungsverfahren um Fondsgelder nach den Kriterien und Bedingungen, auf die in den Regelungen hingewiesen wird, wird mindestens einmal jährlich auf der Grundlage eines Beschlusses stattfinden, den der Rat für elektronische Medien bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres fasst.

2005 hat der Rat für elektronische Medien einen Beschluss zur Bewertungsmethode für die eingesandten Bewerbungen um Fördermittel aus dem Förderungsfonds für Vielfalt und Pluralismus der elektronischen Medien gefasst. Neben den allgemeinen Vergabekriterien hat der Rat auch zu berücksichtigen, welche Qualität der Inhalt aufweist und in welchem Verhältnis Inhalte, die einen festen Bestandteil der vom Rat genehmigten Programmrichtung bilden, zu Inhalten stehen, die die Pro-

Nives Zvonaric
Rat für
elektronische Medien

grammrichtung mit vorheriger Zustimmung des Rates abändern oder ergänzen. Auch die Eigentumsstruktur und die Lizenzenebene des jeweiligen Senders sind zu

● **Regelungen für die Methode und den Ablauf öffentlicher Bewerbungsverfahren um die Vergabe von Geldern aus dem Förderungsfonds für Vielfalt und Pluralismus in den elektronischen Medien, Amtsblatt Nr. 170/04**

● **Beschluss zur Methode für die Beurteilung von Bewerbungen um Mittel aus dem Förderungsfonds für Vielfalt und Pluralismus in den elektronischen Medien, Amtsblatt Nr. 31/05**

HR

HU – Entscheidung über terrestrisches Digitalfernsehen

Am 10. März 2005 wurde eine Entscheidung der Regierung über die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in Ungarn im Amtsblatt veröffentlicht. Die Entscheidung, die nach beinahe einjähriger Vorbereitung getroffen wurde, definiert die Aufgaben der betroffenen Ministerien – in erster Linie des Ministeriums für Informatik und Telekommunikation. Die Ministerien müssen die notwendigen Gesetzesänderungen vorbereiten, um rechtliche Hindernisse für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens zu beseitigen. Für die Koordination des Digitalisierungsprozesses und für die Einschätzung der sozialen Folgen soll ein Ausschuss eingesetzt werden. Außerdem müssen die Ministerien der Regierung einen Bericht über die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Digitalisierung und die Notwendigkeit weiterer diesbezüglicher Regulierungsmaßnahmen vorlegen. Diese Aufgaben sollen bis spätestens Ende 2005 erfüllt sein.

Márk Lengyel
Körmeny-Ékes &
Lengyel Consulting

● **Regierungsentscheidung 1021/2005. (III.10.), Magyar Közlöny 30. szám 2005. március 10. (Amtsblatt Nr. 30 vom 10. März 2005).**

HU

IT – Sieben Mittel zur Förderung des Pluralismus auf dem Rundfunkmarkt

Am 2. März 2005 schloss die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (Italienische Kommunikationsbehörde – AGCOM) ihre erste Analyse der italienischen Rundfunk- und Werbemärkte gemäß dem Rundfunkgesetz Nr. 112/2004 (siehe IRIS 2004-6: 12) ab und verabschiedete besondere Maßnahmen zur Gewährleistung von Pluralismus auf diesen Märkten.

Das Verfahren wurde im Oktober 2004 gemäß Gesetz Nr. 112, Art. 14 eröffnet und kam zu dem Schluss, dass die betroffenen Märkte nach wie vor von einer duopolistischen Struktur gekennzeichnet sind, bei der RAI, RTI (unter der Kontrolle von Mediaset) und Publitalia (die Werbeagentur von RTI) eine Stellung innehaben, die eine Gefahr für den Pluralismus werden könnte. Aus diesem Grund entschied sich die Behörde für die Einführung einiger Korrekturmaßnahmen entsprechend Art. 2, Abs. 7 des Kommunikationsgesetzes Nr. 249/97 (siehe IRIS 1997-8: 10), die auf einen Marktausgleich abzielen. Im Einzelnen gilt:

RAI und RTI:

- müssen die Digitalisierung ihrer terrestrischen Fernsehnetzwerke durch digitale Voreinstellung aller Anlagen, die derzeit analog abstrahlen, gemäß einem

beachten. Der Rat wird für jeden Bewerber über die Höhe der Förderung gesondert entscheiden. Neben der Höhe der Förderung werden mit der Vergabeentscheidung auch der Verwendungszweck und der Zeitplan für die Verwendung der Gelder festgelegt. Rat und Sender müssen dann eine Vereinbarung über die Verwendung der Mittel treffen. Bei Verstößen des Senders gegen die Vereinbarung über die Verwendung zugewiesener Mittel kann der Rat die Vereinbarung kündigen, und der Sender muss das Geld zurückzahlen. ■

Die Entscheidung wird durch einen Anhang ergänzt, der die strategischen Ziele der audiovisuellen Politik darlegt, die die Regierung bei der Digitalisierung verfolgt.

Wie dem Anhang zu entnehmen ist, sieht die Regierung die Einführung von drei Multiplexen im Jahr 2007 vor. Der endgültige Umfang ihrer Sendegebiete soll schrittweise erreicht werden. In Bezug auf die Bestückung dieser Multiplexe mit Fernsehprogrammen unterstreicht das Dokument die Notwendigkeit neuer digitaler, frei empfangbarer Kanäle. Ferner sieht der Anhang vor, dass im Rahmen der Multiplexe auch ausreichend Kapazität für digitale interaktive Dienste bereitgestellt werden soll.

Gemäß dem Dokument könnte die analoge Ausstrahlung öffentlich-rechtlicher Fernsehprogramme abgeschaltet werden, wenn die digitale Übertragung dieser Programme mindestens 97 % der Bevölkerung des Landes erreicht und mindestens 98 % der Bevölkerung mit geeigneten digitalen Empfängern ausgestattet sind. Der Anhang legt den 31. Dezember 2012 als letzten möglichen Termin für das allgemeine Ende der gleichzeitigen analogen und digitalen Übertragung fest. ■

technischen Plan, der der Behörde bis zum 30. Juni 2005 vorzulegen ist, vorantreiben;

- sind weiterhin verpflichtet, 40% ihrer Digitalkapazitäten für unabhängige Inhaltenanbieter zu reservieren, die nach den von der Behörde festgelegten Bedingungen ausgewählt werden, und zwar auch nach Abschluss der DTT-Versuchsphase und bis zur vollständigen Umsetzung des digitalen Frequenzbelegungsplans;

RTI:

- muss innerhalb von 12 Monaten eine andere Werbeagentur als Publitalia beauftragen, um die Werbeeinnahmen aus DTT-Sendungen, die nicht gleichzeitig analog ausgestrahlt werden, zu erheben;

- darf zwischen dem 30. Juni 2005 und dem 31. Dezember 2006, dem geplanten Zeitpunkt für die Abschaltung der Analogübertragung, bei digitalen terrestrischen Sendungen, die sich vom gleichzeitig ausgestrahlten analogen Programmen unterscheiden, nicht mehr als 12% pro Stunde für Werbung nutzen;

RAI:

- muss durch ein neues allgemeines Programm auf DTT-Netzen, das Zuschauer anziehen kann und frei von Werbung ist, zu einer starken Verbreitung der DTT-Technologien beitragen, entsprechend einem Redaktionsplan, der der Behörde bis zum 30. Juni 2005 zur Billigung vorzulegen ist;

Maja Cappello
Autorità per
le Garanzie
nelle Comunicazioni

Publitalia:

- muss Werbeeinnahmen aus analogen und digitalen terrestrischen Netzen ab dem 30. Juni 2005 separat verbuchen, bis die Verpflichtung für RTI, gemäß Ziffer 3 eine andere Werbeagentur für DTT-Netze zu beauftragen, erfüllt ist;
- muss transparente, faire und nichtdiskriminierende Bedingungen für den Verkauf von Werbezeit gewähr-

● **Beschluss der AGCOM vom 2. März 2005, Nr. 136/05/CONS, *Interventi a tutela del pluralismo ai sensi della legge 3 maggio 2004, n. 112 (Eingriffe zum Schutz des Pluralismus gemäß Gesetz Nr. 112 vom 3. Mai 2004)*, veröffentlicht im Amtsblatt vom 11. März 2005, s.o. Nr. 35, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9626>

IT

NL – Regierungsvereinbarung zu Modifizierungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems

Am 26. März 2005 trafen die Vertreter der drei Koalitionsparteien der rechtsorientierten/christdemokratischen Regierung (D66, CDA und VVD) eine politische Vereinbarung, die verschiedene Themen, einschließlich eines Vorschlags für die künftige Medienpolitik, beinhaltet.

Dieser so genannte *Paasakkoord* (Ostervereinbarung) ist eine direkte Folge der Weigerung der Opposition, eines der politischen Hauptziele der D66 zu unterstützen, nämlich die Einführung eines gewählten Bürgermeisters, womit sie die Regierungsparteien zwang, ihre Koalitionsvereinbarung zu überprüfen.

Die Vereinbarung behandelt eine Reihe von Prioritäten, darunter einen Vorschlag zur Medienpolitik in Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das vorrangige Ziel besteht darin, die Effizienz der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter zu stärken, indem eine Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkvereinen gefördert und die Einzelmacht dieser Vereine gemindert wird. Das Problem könnte durch die komplizierte Struktur der Entscheidungsfindungsprozesse in den einzelnen Vereinen verursacht sein (Bericht

Anne-Jel Hoelen
Institut für
Informationsrecht
(IViR)

Universität Amsterdam

● ***Paasakkoord* (Ostervereinbarung), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9631>

NL

NL – Neue Empfehlungen über freie Meinungsäußerung, Zugang zu Informationen und Schutz der Privatsphäre

Eine neue Reihe von Empfehlungen über die freie Meinungsäußerung, den freien Zugang zu Informationen und Kommunikationsmitteln und über den Schutz der Privatsphäre wurde bei einer kürzlich abgehaltenen Konferenz verabschiedet, die die Niederländische Nationale Kommission für die UNESCO organisiert hatte. Die Empfehlungen, die insbesondere die Ausübung dieser Rechte in der Online-Welt betreffen, sind in eine Präambel und drei Hauptteile unterteilt: Schutz der Menschenrechte, Zugang zu Informationen und Schutz der Privatsphäre.

Der Abschnitt „Schutz der Menschenrechte“ erinnert zu Beginn an einige Verfahrensgarantien,

leisten und dabei eindeutig auf mögliche Rabatte bei den verschiedenen Produkten hinweisen.

All diese Maßnahmen können in Abhängigkeit von der Marktentwicklung binnen 12 Monaten und auf jeden Fall nach der Analyse des integrierten Kommunikationssystems, das in Gesetz Nr. 112/2004 vorgesehen ist, überprüft werden.

Die Behörde hat zudem eine Untersuchung des Inhabtemarkts gestartet, mit besonderer Berücksichtigung der Position der Rechteinhaber und der Beziehungen zwischen Inhabern und Netzwerkbetreibern. Sie hat der Regierung geraten, spezielle Maßnahmen für den Redaktionssektor einzuführen, um die Ressourcen zwischen Rundfunk und Presse auszugleichen. ■

einer unabhängigen Kommission vom 2. April 2004). Das Kabinett hat sich diese Schlussfolgerung zueigen gemacht und eine Gesetzesvorlage eingebracht (siehe IRIS 2005-3: 14). Diese Vorlage wurde in die Verhandlungen über den *Paasakkoord* mit eingebracht.

Die Vereinbarung zielt darauf ab, die interne und externe Vielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu bewahren und zu gewährleisten, dass er sich an das neue digitale Umfeld anpasst. Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter müssen in der Lage sein, unabhängig von technologischen Verbreitungsplattformen zu arbeiten, so dass sie im Hörfunk, im Fernsehen und im Internet (oder einer Kombination aus diesen Plattformen) aktiv sein können.

Die vorrangigen Sendeziele wurden festgelegt und umfassen Nachrichten, öffentliche Diskussionen und spezielle Informationen über Bildung, Kunst und Kultur. Darüber hinaus wird ein Aufsichtsrat eingesetzt, der den Vorstand der *Nederlandse Omroep Stichting* (niederländische Rundfunkstiftung - NOS) beaufsichtigen soll. Der Vorstand wird wiederum von einem Lizenznehmerausschuss beraten.

Die Vereinbarung ist ein Entwurf. Bis zum Beginn des Gesetzgebungsverfahrens kann sich noch vieles ändern. Die Staatssekretärin für Medienangelegenheiten, Medy Van der Laan, wird das Modell in den kommenden Wochen weiter ausarbeiten. ■

denen Regelungen unterliegen, die sich restriktiv auf die Ausübung der Menschenrechte auswirken können (z. B. Zulässigkeit nach internationalem Recht, direkte demokratische Kontrolle, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und juristische Verantwortung). Hier wird auch festgestellt, dass Regelungen, die „in Krisenzeiten verabschiedet werden, vollständig mit den internationalen Menschenrechtsstandards übereinstimmen müssen und zeitlich begrenzt sein sollten“.

Weiter wird die Rolle von Privatpersonen bei der Wahrung der Meinungsfreiheit im virtuellen Raum gewürdigt, und es wird darauf hingewiesen, dass Internet-Diensteanbieter nicht gezwungen werden dürfen, „als Richter über die Zulässigkeit von Meinungsäußerungen zu urteilen“. Die Empfehlungen fordern auch, dass „neue Regulierungsmodelle in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Zivilgesellschaft und privaten

Parteien entwickelt, öffentlich überprüft und an Bezugswerten und Indikatoren gemessen werden, um ihre Vereinbarkeit mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen“.

Außerdem wird der Unterschied zwischen rechtswidrigen und schädlichen Inhalten unterstrichen: Die Begriffe sind nicht synonym, und Tendenzen zu einem Verbot lediglich schädlicher (aber nicht rechtswidriger) Inhalte können eine abschreckende Wirkung auf die öffentliche Diskussion haben. Der Abschnitt endet mit der Aussage, dass „keine obligatorische Filterung oder Blockierung des Internetzugangs erfolgen darf“.

Der zweite Abschnitt der Empfehlungen stuft den aktiven und passiven Zugang zu allen Kommunikationsmitteln als universelles Recht ein und nennt Bildung als Schlüssel zu seiner Verwirklichung. Staatliche Stellen sollten sicherstellen, dass Informations- und Kommunikationstechnologien allen Teilen der Gesellschaft auf einer bezahlbaren, nichtkommerziellen Basis zur Verfügung gestellt werden. Dieser Abschnitt setzt sich für eine Ausweitung der Verfügbarkeit von frei zugänglichen Werken und eine Neugewichtung der Beziehungen zwischen (geistigen) Eigentumsrechten und den Rechten der Nutzer ein. Er beschreibt das „bestehende Ungleichgewicht“ in dieser Beziehung als „besonders schädlich für Entwicklungsländer“ und fordert eine Änderung dieser Situation.

Im dritten Abschnitt wird der Schutz der Privats-

phäre als „unabdingbare Voraussetzung für die freie Meinungsäußerung und das Recht zu kommunizieren“ beschrieben. Hier heißt es, dass „dasselbe hohe Schutzniveau für die Privatsphäre und Anonymität“ sowohl für die Offline- als auch für die Online-Welt gilt. Außerdem wird davor gewarnt, dass es zur Selbstzensur führen werde, wenn „der Online-Zugriff auf Informationen protokolliert und mit persönlichen Profilen gekoppelt wird“.

Staatliche Stellen müssten sicherstellen, dass das Recht auf Schutz der Privatsphäre – als grundlegendes Menschenrecht – nur im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung und nach Maßgabe der Auslegung durch die zuständigen internationalen Gerichte eingeschränkt werden darf. Ebenso müssten sie dafür sorgen, dass Informations- und Kommunikationstechnologien nicht für eine „Überwachung oder Kontrolle durch Regierungen oder private Parteien“ verwendet werden, die über das „nach der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung zulässige Maß“ hinausgeht.

Die Empfehlungen haben Eingang gefunden in die Diskussionen des Multidisziplinären Ad-hoc-Expertenkomitees zur Informationsgesellschaft (CAHSI) des Europarates, das den Auftrag hat, „einen Entwurf einer politischen Stellungnahme zu den Prinzipien und Richtlinien zur Sicherstellung der Achtung vor Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft“ vorzubereiten und dem Ministerkomitee zur Genehmigung vorzulegen. Diese Stellungnahme soll auch als Beitrag zum dritten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarates (16.-17. Mai 2005) und zur zweiten Phase des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft in Tunis (16.-18. November 2005) dienen. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

● **Empfehlungen, Konferenz über Internet, Menschenrechte und Kultur, Niederländische Nationale Kommission für die UNESCO, Oegstegeest, Niederlande, 4.-5. Februar 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9611>

EN

PL – Rundfunkgebührengesetz vom Sejm verabschiedet

Am 3. März 2005 hat der *Sejm*, das Unterhaus des polnischen Parlaments, das Gesetz über Rundfunkgebühren für die Nutzung von Radio- und Fernsehgeräten verabschiedet. Das Gesetz sieht vor, dass bei Radio- und Fernsehgeräten, die den sofortigen Empfang eines Programms ermöglichen, davon ausgegangen wird, dass der Besitzer das Gerät auch benutzt.

Grundsätzlich sind für jedes Radio- und Fernsehgerät Rundfunkgebühren zu entrichten. Unter bestimmten Umständen ist allerdings unabhängig von der Anzahl der genutzten Radio- und Fernsehgeräte die Gebühr nur einmal zu zahlen. So müssen mehrere Personen im selben Haushalt nur einmal zahlen. Dies gilt auch dann, wenn darüber hinaus in einem in ihrem Besitz befindlichen Kraftfahrzeug ein Autoradio eingebaut ist. Auch öffentliche Gesundheitseinrichtungen, Sanatorien, Kindergärten, öffentliche und private Bildungseinrichtungen, öffentliche und private Hochschulen sowie Fürsorgeeinrichtungen müssen nur eine Gebühr zahlen.

Außerdem sind bestimmte Kategorien von Bürgern von der Zahlungspflicht befreit. Dies gilt für Invalide, Senioren über 75 Jahre, Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe oder Sozialrente sowie Gehörlose und Blinde.

Das Gesetz legt die Summe der monatlichen Gebühren jeweils für ein gegebenes Kalenderjahr fest. Die monatliche Gebühr für die Nutzung eines Radios beträgt 0,7 % der Mindestvergütung eines Angestellten gemäß dem Gesetz vom 10. Oktober 2002 über die Mindestvergütung für Angestellte.

Die Gebühr für die Nutzung eines Fernsehgeräts oder eines Radio- und eines Fernsehgeräts liegt bei 2,2 % der Mindestvergütung eines Angestellten.

Radio- und Fernsehgeräte werden bei den Postämtern angemeldet. Das Postamt kassiert dann die Rundfunkgebühren. Außerdem kontrolliert es, ob Radio- und Fernsehgeräte pflichtgemäß angemeldet werden und ob die Zahlungen regelmäßig eingehen. Der für die Kommunikation zuständige Minister hat die Aufgabe, die Durchführung dieser Kontrollen zu überwachen.

Zur Zeit sind die Rundfunkgebühren allgemein im Rundfunkgesetz verankert; Einzelheiten regelt die Verordnung des Nationalen Rundfunkrats vom 27. Juni 1996 über Rundfunkgebühren für die Nutzung von Radio- und Fernsehgeräten. Die aktuelle Fassung des Rundfunkgesetzes sieht vor, dass der Nationale Rundfunkrat die Höhe der Rundfunkgebühren und die Zahlungsmodalitäten in einer Verordnung festlegt. Er kann auch bestimmte Gruppen von Bürgern von der Gebührenpflicht befreien.

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat,
Warschau

Da das Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. September 2004 festgestellt hat, dass die Höhe der Rundfunkgebühren in einem vom Parlament verabschiedeten Gesetz und nicht in einer Verordnung fest-

gelegt werden muss und dass eine Verordnung nur ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen hinzutreten kann, war eine Änderung der Regelungen notwendig. Das neue Gesetz soll nun Regelungen für die Einführung und den Einzug von Rundfunkgebühren bereitstellen, die im Einklang mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts stehen.

• **Ustawa z dnia 3 marca 2005 r. o opłatach abonamentowych (Gesetzesentwurf über Rundfunkgebühren für die Nutzung von Radio- und Fernsehgeräten)**

• **Der Text des Rundfunkgesetzes und die Verordnung des Rundfunkrats zu den Rundfunkgebühren für die Nutzung von Radio- und Fernsehgeräten sind abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9462>

PL

PT – Neue Konzession für öffentlich-rechtliches Fernsehen

Helena Sousa
Centro de Estudos
de Comunicação
e Sociedade
Universidade do Minho

Die jüngst gewählte sozialistische Regierung in Portugal beabsichtigt, die öffentlich-rechtliche Fernsehanstalt *Rádotelevisão Portuguesa* (RTP) zu reorganisieren. Das Regierungsprogramm, das am 22. März 2005 vom Parlament gebilligt wurde, sieht vor, dass der zweite landesweite allgemeine Kanal (genannt 2:) vollständig in einer einheitlichen Konzession für die öffentliche Versorgung aufgehen soll, die zwischen der öffentlich-rechtlichen Anstalt und dem Staat zu schaffen sei. Die

• **Programa do XVII Governo Constitucional (Programm der 17. verfassungsmäßigen Regierung), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9641>

PT

RO – Erteilung audiovisueller Lizenzen neu geregelt

Mariana Stoican
Radio
Rumänien
International - Bukarest

Ende März 2005 ist in Rumänien der Beschluss Nr. 213 der Nationalen Audiovisuellen Aufsichtsbehörde (CNA) über das Verfahren zur Erteilung audiovisueller Lizenzen und zur Genehmigung der terrestrischen Übertragung von Rundfunkprogrammen in Kraft getreten. Die Artikel 3 bis 10 des CNA-Beschlusses Nr. 213 regeln die Ausschreibung der Rundfunklizenzen. So sieht Artikel 3 vor, dass die CNA jede Ausschreibung für Rundfunklizenzen z.B. durch Anzeigen in den Printmedien und durch Veröffentlichung auf der eigenen Homepage (www.cna.ro) öffentlich bekanntmachen muss. Artikel 4 zählt alle Dokumente auf, die das Bewerbungsdossier enthalten muss. Dabei müssen unter anderem Zertifikate vorgelegt werden, die die strafrechtliche Unbescholtenheit all jener Personen bestätigen, die mehr als 10% der Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts innerhalb der Gesellschaft inne haben. Auch müssen z.B. alle assoziierten Partner bzw. Aktionäre, die mehr als 20% des Sozialkapitals der Gesellschaft besitzen, eine Erklärung darüber abgeben, ob sie direkt oder indirekt als Investoren oder Aktionäre bei anderen Rund-

funkgesellschaften agieren. Weitere erforderliche Dokumente beziehen sich auf geplante Programminhalte und formate.

Nach Anhörung der Kandidaten entscheidet der Landesrat laut Artikel 7 (1) über die Gewährung der Lizenzen aufgrund allgemeiner Kriterien wie Beachtung des öffentlichen Interesses, Gewährleistung des Gleichgewichts zwischen den nationalen, regionalen und lokalen Programmangeboten, Vermeidung einer Machtposition auf dem Markt und möglicher Störungen des freien Wettbewerbs. In Absatz (2) des gleichen Artikels werden Kriterien zur Bewertung der Programminhalte und -formate aufgezählt, die sich unter anderem an der Achtung der grundlegenden Menschenrechte und dem Schutz Minderjähriger, an Pluralismus, Schutz der rumänischen Kultur und Sprache und dem Schutz der Kultur und Sprache der nationalen Minderheiten orientieren. Artikel 8 schreibt vor, dass die CNA bei der Gewährung der Rundfunklizenzen unbedingt den Verpflichtungen der Kandidaten bezüglich des angekündigten Prozentsatzes der europäischen, der rumänischen bzw. der von unabhängigen Produzenten gestalteten Programmbeiträge Rechnung tragen muss. Der Beschluss über die Gewährung neuer audiovisueller Lizenzen (*licența audiovizuală*) muss – laut Artikel 9 – veröffentlicht werden. Jeder neue Lizenzinhaber muss außerdem beim Generalinspektorat für Kommunikation und Informationstechnologie die Ausstellung der Sendelizenz (*licența de emisie*) beantragen. ■

RO

gelegt werden muss und dass eine Verordnung nur ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen hinzutreten kann, war eine Änderung der Regelungen notwendig. Das neue Gesetz soll nun Regelungen für die Einführung und den Einzug von Rundfunkgebühren bereitstellen, die im Einklang mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts stehen.

Am 4. April 2005 hat der Senat, das Oberhaus des Parlaments, seinen Vorschlag für die Änderungen an dem Gesetzesentwurf vorgelegt, durch die der Gesetzestext klarer und verständlicher werden soll. ■

frühere sozialdemokratische Regierung führte eine grundlegende Restrukturierung von RTP durch, im Zuge derer der zweite landesweite RTP-Kanal der von der früheren Regierung so genannten „Zivilgesellschaft“ übergeben wurde.

Neben der Reorganisierung von RTP will die neu gewählte Regierung die Qualität von Rundfunkprogrammen durch die Schaffung der erforderlichen Bedingungen für eine Einsetzung von Ombudsleuten bei öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalten fördern.

In Bezug auf das Mediensystem insgesamt sieht das Regierungsprogramm vor, in Kürze eine neue Medienregulierungsbehörde einzurichten. Diese unabhängige Regulierungsbehörde solle mit den bestehenden Wettbewerbs- und Kommunikationsregulierern in Verbindung stehen. ■

funkgesellschaften agieren. Weitere erforderliche Dokumente beziehen sich auf geplante Programminhalte und formate.

Nach Anhörung der Kandidaten entscheidet der Landesrat laut Artikel 7 (1) über die Gewährung der Lizenzen aufgrund allgemeiner Kriterien wie Beachtung des öffentlichen Interesses, Gewährleistung des Gleichgewichts zwischen den nationalen, regionalen und lokalen Programmangeboten, Vermeidung einer Machtposition auf dem Markt und möglicher Störungen des freien Wettbewerbs. In Absatz (2) des gleichen Artikels werden Kriterien zur Bewertung der Programminhalte und -formate aufgezählt, die sich unter anderem an der Achtung der grundlegenden Menschenrechte und dem Schutz Minderjähriger, an Pluralismus, Schutz der rumänischen Kultur und Sprache und dem Schutz der Kultur und Sprache der nationalen Minderheiten orientieren. Artikel 8 schreibt vor, dass die CNA bei der Gewährung der Rundfunklizenzen unbedingt den Verpflichtungen der Kandidaten bezüglich des angekündigten Prozentsatzes der europäischen, der rumänischen bzw. der von unabhängigen Produzenten gestalteten Programmbeiträge Rechnung tragen muss. Der Beschluss über die Gewährung neuer audiovisueller Lizenzen (*licența audiovizuală*) muss – laut Artikel 9 – veröffentlicht werden. Jeder neue Lizenzinhaber muss außerdem beim Generalinspektorat für Kommunikation und Informationstechnologie die Ausstellung der Sendelizenz (*licența de emisie*) beantragen. ■

SE – Der im Vereinigten Königreich registrierte TV-Sender Kanal 5 soll unter schwedische Rechtshoheit fallen

Der schwedische *Granskningsnämnden för radio och TV* (Prüfungsausschuss für Radio und Fernsehen – Rundfunkprüfungsausschuss) hat in zwei Fällen die Frage der Rechtshoheit überprüft, und zwar für die Fernsehsender TV3, ZTV und Kanal 5. Die drei Sender sind über die *Ofcom* im Vereinigten Königreich registriert, doch befand der Rundfunkprüfungsausschuss, dass Kanal 5 unter die schwedische Rechtshoheit fallen müsse.

Der Rundfunkprüfungsausschuss stellte fest, dass die schwedische Aktiengesellschaft Kanal 5 AB als für die Programme von Kanal 5 verantwortlicher Fernsehveranstalter anzusehen ist. Die Gründe für diese Entscheidung sind die folgenden: Kanal 5 Ltd und Kanal 5 AB sind Schwestergesellschaften. Die britische Gesellschaft hat nur 19 Angestellte, die schwedische mehr als vier Mal so viele. Gemäß dem Jahresbericht 2002 der Kanal 5 AB ist Kanal 5 Ltd für die Kanal 5 AB verantwortlich und verkauft Rundfunkdienste an sie. Den vorliegenden Informationen nach haben sich diese Umstände in den Folgejahren nicht geändert. Kanal 5 Ltd hat erklärt, dass die Schlüsselpersonen mit Programmverantwortung sowohl bei der Kanal 5 AB als auch bei Kanal 5 Ltd angestellt sind, dass aber der Ort für die Entscheidungsfindung das

Anna Mansson
Prüfungsausschuss
für Radio und Fernsehen

• Entscheidungen des *Granskningsnämnden för radio och TV* (Prüfungsausschuss für Radio und Fernsehen), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9599>

SV

KALENDER

Spielfilm und Koproduktion – Fit für den Weltmarkt - 2.-3. Juni 2005

Veranstalter: Media Business Academy - Ort: München

Information & Anmeldung:

Tel.: +49(0)89 4 51 14 339

Fax.: +49(0)89 4 51 14 408

E-mail: h.mai@e-media.de

<http://www.m-mba.de/>

VERÖFFENTLICHUNGEN

Schwartz,

Neue Regulierungsbehörden

auch im Urheberrecht?

Ecolex 2004

Faivre, S.,

Der Telekommunikationsvertrag

CH: Bern

2005, Stämpfli Verlag

ISBN 3-7272-1876-2

Deazley, R.,

On the Origin of the Right to Copy

GB: Oxford

2004, Hart Publishing

ISBN 1-84113-375-2

Copinger & Skone James

On Copyright (New 15th Edition)

GB: London

2005, Sweet and Maxwell

ISBN 0-421-87650-6

Vereinigtes Königreich sei. Nach den vorliegenden Informationen wohnen diese Personen in Schweden. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände sprechen dem schwedischen Rundfunkprüfungsausschuss zwingende Gründe für die Annahme, dass die Kanal 5 AB der verantwortliche Fernsehveranstalter ist, da diese Gesellschaft über die Programmverantwortung verfügt und die Sendungen auch ausstrahlt.

Die Kanal 5 AB ist in Schweden niedergelassen, wo ihre Hauptverwaltung liegt und wo auch der Teil der Belegschaft tätig ist, der am Sendebetrieb beteiligt ist. Davon ausgehend ist es irrelevant, ob die Personen, die die Programmentscheidungen treffen, sich zu diesem Zweck ins Vereinigte Königreich begeben (vgl. die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, Artikel 2 Absatz 3 b). Hieraus folgert der schwedische Rundfunkprüfungsausschuss, dass die Programme von Kanal 5 sich nach dem schwedischen Rundfunkgesetz richten müssen. Da jedoch aus Sicht der *Ofcom* Kanal 5 unter die britische Rechtshoheit fällt und eine doppelte Zuständigkeit dem europäischen Recht zuwiderläuft, schloss der schwedische Rundfunkprüfungsausschuss, dass er die Aufsicht über Kanal 5 gemäß dem schwedischen Rundfunkgesetz nicht ausüben kann – trotz der von ihm getroffenen Feststellungen.

Angesichts dieser Untersuchungsergebnisse hat der Rundfunkprüfungsausschuss die *Ofcom* auf formellem Wege ersucht, ihre Position zu Kanal 5 zu überdenken.

In Bezug auf die Sender TV3 und ZTV kam der Rundfunkprüfungsausschuss zu dem Schluss, dass Viasat Broadcasting Ltd für deren Programme verantwortlich ist. Das Unternehmen ist im Vereinigten Königreich niedergelassen, und daher fallen diese Sender nicht unter die schwedische Rechtshoheit. ■

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: orders@obs.coe.int
Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter:
http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie auf unserer Webseite individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie es selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 194 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 22.

Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.